

**Stand: August 2024**

# Informationstext zum Umweltverträglichkeits- prüfungsverfahren

(Alle Angaben ohne Gewähr)

---

*Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.*

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
1. Grundlagen und Grundzüge.....	6
1.1. Was ist das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz?.....	6
1.2. Rechtlichen Grundlagen des Gesetzes.....	6
1.3. Das UVP-Verfahren als Genehmigungsverfahren?.....	7
1.4. Ablauf eines UVP-Verfahrens.....	8
1.5. Aufbau des Gesetzes.....	9
2. Anwendungsbereich.....	10
2.1. UVP-pflichtige Vorhaben.....	10
2.2. Einteilung der aufgelisteten Vorhaben.....	10
2.3. Schutzwürdige Gebiete.....	11
2.4. Salami-Taktik und die Kumulierung verschiedener Vorhaben.....	12
2.5. Die Kumulierung verschiedener Vorhaben.....	12
2.6. Änderungen oder Vergrößerungen bei einem Vorhaben.....	13
2.7. Feststellung, ob eine UVP durchzuführen ist.....	14
2.8. Einzelfallprüfung.....	15
2.9. Sonderfall Windkraftanlagen (§ 4a UVP-G).....	16
3. Verfahrensablauf.....	18
3.1. Vorverfahren.....	18
3.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens.....	18
3.3. Großverfahren.....	18
3.3.1. Zustellung von Schriftstücken durch Edikt.....	19
3.4. Unterschied zwischen vereinfachtem und „normalem“ UVP-Verfahren.....	19
3.5. Grundsatzgenehmigung.....	20
3.6. Umweltverträglichkeitserklärung.....	20
3.7. Öffentliche Auflage.....	21
3.8. Umweltverträglichkeitsgutachten.....	22
3.9. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	23
3.10. Öffentliche Erörterung.....	24
3.11. Mündliche Verhandlung.....	24
3.11.1. Kundmachung der mündlichen Verhandlung.....	25

3.12.	Präklusion .....	25
3.13.	Der UVP-Bescheid .....	26
3.14.	Die Abnahmeprüfung .....	27
3.15.	Zuständigkeitsübergang und seine Bedeutung für nachträgliche Abänderungen.....	27
3.16.	Die Nachkontrolle.....	29
4.	Zuständige Behörden und Gerichte.....	30
4.1.	Zuständigkeit der Behörden für das UVP-Verfahren .....	30
4.2.	Entscheidung über Rechtsmittel .....	30
4.2.1.	Beschwerde an das BVwG .....	30
4.2.2.	Aufschiebende Wirkung .....	31
5.	Information und Beteiligung der Öffentlichkeit .....	32
5.1.	Rechte von Einzelpersonen.....	32
5.2.	Parteien und ihre Rechte.....	32
5.2.1.	Nachbar:innen.....	33
5.2.2.	Bürger:inneninitiativen .....	33
5.2.3.	Umweltorganisationen (Umweltschutzorganisationen) .....	34
5.2.4.	Weitere Parteien .....	34
5.3.	Was muss getan werden, um Parteistellung zu erlangen?.....	34
5.3.1.	Nachbar:innen.....	34
5.3.2.	Bürger:inneninitiativen .....	35
5.3.3.	Umweltorganisationen .....	36
6.	Sonderregelungen bei Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken.....	38
6.1.	Der dritte Abschnitt des UVP-G .....	38
6.1.1.	Ein normales (also nicht vereinfachtes) UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt ist bei folgenden Vorhaben durchzuführen:.....	38
6.1.2.	Ein vereinfachtes UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt ist bei folgenden Vorhaben durchzuführen (wenn nicht bereits eine „normale“ UVP durchzuführen ist):.....	38
6.2.	Unterschied zum teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren .....	39
6.3.	Zuständigkeit der Behörden.....	40
6.3.1.	Die Zuständigkeiten der:des BMK .....	40
6.3.2.	Die Zuständigkeit der Landesregierung .....	40
6.4.	Ähnlichkeiten zwischen dem zweiten und dem dritten Abschnitt .....	41
6.5.	Wesentliche Abweichungen des dritten Abschnitts .....	41
6.5.1.	Doppelte Verfahrensschritte .....	41

6.5.2.	Eingeschränkter Nachbar:innenschutz .....	41
6.5.3.	Fristen.....	41
6.5.4.	Aufschiebender Rechtsschutz .....	42
7.	Das Standort-Entwicklungsgesetz.....	43
8.	Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED).....	44

## Einleitung

Zweck des österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist es, die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt im Vorhinein zu prüfen. Dies erfolgt durch eine umfassende und integrative Darstellung und Bewertung, die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dieser Informationstext hat als Ziel, Betroffenen, Umweltschutzorganisationen und Bürger:inneninitiativen grundlegende Informationen über das Gesetz zu vermitteln, damit sie sich an einem Verfahren beteiligen können. Unter bestimmten Voraussetzungen kann man Partei in diesem Verfahren werden und auch Rechtsmittel gegen die Entscheidung erheben. Umweltschutzorganisationen und Bürger:inneninitiativen können sich dabei auf das gesamte Umweltrecht beziehen; Nachbar:innen nur auf jene Teile, die ihren persönlichen Schutz betreffen. Die Parteien müssen fristgerecht Einwendungen erheben, um die Parteirechte nicht zu verlieren. Darüber hinaus können Umweltschutzorganisationen und auch Nachbar:innen eine Entscheidung der UVP-Behörde, die diese im Rahmen eines Feststellungsverfahrens getroffen hat und die die Nichtdurchführung einer UVP zur Folge hätte, anfechten.

Nach der Darstellung der Grundlagen und Grundzüge des Gesetzes werden dessen Anwendungsbereich, Verfahrensablauf und die Zuständigkeiten erklärt. Außerdem widmet sich ein Kapitel den Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit. Anschließend werden Sonderregelungen für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken dargestellt.

Da das Gesetz sehr umfangreich ist und regelmäßig durch einige Novellierungen geändert wurde, lässt der Rahmen dieses Infotexts nicht immer ein näheres Eingehen auf Details, Ausnahmen oder Sondervorschriften zu. Es wurde versucht, den Text möglichst umfassend und aktuell, aber dennoch leicht verständlich zu halten.

Die UVP-Novelle 2023<sup>1</sup> soll unter anderem der Stärkung des Klima- und Bodenschutzes dienen. Das zeigt sich etwa durch Genehmigungskriterien (wie etwa die Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes), durch die Senkung bzw. Neueinführung von Schwellenwerten für besonders boden- oder treibhausgasintensive Projekte, sowie durch eine Ermächtigung zum Bau von Windkraftanlagen auch bei fehlender geeigneter Flächenwidmung unter bestimmten Voraussetzungen.

---

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 2023/26.

# 1. Grundlagen und Grundzüge

## 1.1. Was ist das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz?

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) sieht vor, dass vor der Genehmigung bestimmter, besonders großer Vorhaben (gemeint sind damit Projekte) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

In der UVP werden die möglichen Umweltauswirkungen, welche durch ein Vorhaben verursacht werden könnten, im Vorhinein untersucht und abgeschätzt. Relevante Umweltaspekte sind:

- Menschen und die biologische Vielfalt der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume;
- Fläche und Boden;
- Wasser;
- Luft und Klima;
- Landschaft; und
- Sach- und Kulturgüter.

Zeigt sich durch die UVP, dass schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind und diese nicht verhindert oder auf ein verträgliches Ausmaß reduziert werden können, wird die Genehmigung verwehrt und das Vorhaben darf nicht verwirklicht werden. Andernfalls hat die UVP-Behörde gegebenenfalls durch Bedingungen und Auflagen sicherzustellen, dass ein Vorhaben „umweltverträglich“ im Sinne des UVP-G ist.<sup>2</sup>

## 1.2. Rechtlichen Grundlagen des Gesetzes

Die rechtliche Grundlage des österreichischen UVP-G ist die Richtlinie der Europäischen Union über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie oder UVP-RL)<sup>3</sup>. Das UVP-G ist die österreichische Umsetzung dieser Richtlinie.

---

<sup>2</sup> § 1 Abs 1 UVP-G lautet:

*Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage*

*1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*

*a) auf Menschen und die biologische Vielfalt der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*

*b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,*

*c) auf die Landschaft und*

*d) auf Sach- und Kulturgüter*

*hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,*

*2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,*

*3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und*

*4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.*

<sup>3</sup> RL 85/337/EWG.

Das UVP-G muss daher stets an diese Richtlinie angepasst sein. Andernfalls, also wenn die UVP-RL bzw eine ihrer Novellen nicht oder nur mangelhaft umgesetzt wurde, liegt ein Verstoß gegen EU-Recht vor. Dies kann zu Vertragsverletzungsverfahren führen. Darüber hinaus ist in einem solchen Fall unter Umständen die UVP-RL direkt anzuwenden.<sup>4</sup>

In bestimmten Fällen hat ein österreichisches Gericht den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu befragen, ob eine Bestimmung des UVP-G die richtige Anwendung des EU-Rechts gewährleistet. Diesen Vorgang nennt man „Vorabentscheidung“. Der EuGH wird häufig aufgefordert, Entscheidungen zur UVP zu treffen, besonders in jenen Bereichen, die den Zugang zu Information und zu Gerichten betreffen.

### **1.3. Das UVP-Verfahren als Genehmigungsverfahren?**

Das UVP-Verfahren stellt in Österreich das konzentrierte rechtliche Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben dar. Das bedeutet, dass in der Regel nur ein einziges Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, in dem über alle für ein Vorhaben erforderlichen Genehmigungen entschieden wird. Dies betrifft alle nach Bundes- oder nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen und umfasst verschiedenste Materien, wie zB: Wasserrecht, Naturschutzrecht, Baurecht, Energierecht, Denkmalschutz, etc.

- Dabei hat die UVP-Behörde die Genehmigungsbestimmungen der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze mitanzuwenden (§ 3 Abs 3 UVP-G), also zB jene des WRG, der jeweiligen Bauordnung, des Denkmalschutzgesetzes, etc. Eine Ausnahme besteht für Projekte, die als Gesamtvorhaben der UVP unterliegen (Industrie-, Gewerbeparks oder Städtebauvorhaben, bei denen nicht ein einzelnes Gebäude bzw. ein einzelner Betrieb Genehmigungsgegenstand sind).<sup>5</sup>
- Neben dem UVP-Verfahren müssen in der Regel keine weiteren Genehmigungen für ein Vorhaben eingeholt werden.
- Wenn die UVP-Genehmigung rechtskräftig ist, kann daher mit der Verwirklichung des Vorhabens begonnen werden.

Obwohl im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsverfahrens verschiedenste Materien abgehandelt werden, wird es „Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren“ genannt. Einen Teil dieses Verfahrens bildet die eigentliche Prüfung der Umweltauswirkungen, die letztlich die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zum Ergebnis hat.<sup>6</sup> Dieser Teil des Verfahrens wird mitunter als „UVP im engeren Sinn“ bezeichnet. Diese Terminologie wird auch im vorliegenden Text verwendet. Ist von „UVP im engeren Sinn“ die Rede, sind also insbesondere jene Verfahrensschritte gemeint, die zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw der zusammenfassenden Bewertung der

---

<sup>4</sup> Siehe EuGH 21.03.2013, Rs C-244/12 (Flughafen Salzburg), abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=135401&pageIndex=0&doclang=DE&mode=Ist&dir=&occ=first&part=1&cid=1008633>

<sup>5</sup> Das betrifft Vorhaben der Z 18 lit a bis d und f des Anhanges 1 (§ 3 Abs 3 letzter Satz UVP-G 2000). Das gilt nicht für (kleinere) Bauvorhaben in UNESCO-Welterbestätten (Anhang 1 Z 18 lit e). Diese sind bereits ausreichend konkretisiert, und daher in einem konzentrierten Verfahren zu prüfen (ErlRV 1901 BlgNR XXVII. GP, 2).

<sup>6</sup> Die UVP-Richtlinie der EU lässt auch den Weg offen, die UVP vor den jeweiligen Genehmigungsverfahren durchzuführen. Dieser Weg wurde in einigen Mitgliedsstaaten, bspw in Deutschland, gewählt.

Umweltauswirkung führen. Mit „UVP-Verfahren“ ist hingegen das gesamte konzentrierte Genehmigungsverfahren gemeint.

Bei der UVP von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken sind die Regelungen etwas abweichend, da ihre Verfahren nur teilkonzentriert sind (siehe dazu Punkt 6).

## 1.4. Ablauf eines UVP-Verfahrens

Das folgende Beispiel illustriert den Ablauf eines UVP-Verfahrens. Nähere Informationen zu den einzelnen Verfahrensschritten finden Sie in den entsprechenden Kapiteln dieses Informationstextes.

- Vor Einleitung des (regulären oder vereinfachten) Genehmigungsverfahrens kann der:die Projektwerber:in einen **Antrag auf Durchführung eines Vorverfahrens** stellen (§ 4 Abs 1). Dieses Verfahren erfolgt auf freiwilliger Basis und dient der Unterstützung der:des Projektwerber:in bei der Erstellung der mit dem Genehmigungsantrag einzureichenden Unterlagen.
- Formal beginnt das UVP-Verfahren mit der **Einbringung des Genehmigungsantrages** durch Projektwerber:innen bei der Behörde (§ 5 Abs 1). Dabei haben die Projektwerber:innen auch die **Umweltverträglichkeitserklärung** vorzulegen (§ 5 Abs 1 iVm § 6), welche zugleich den inhaltlichen Kern des UVP-Verfahrens darstellt (siehe unter Punkt 3.2. und 3.6. dieses Textes).
- Die Dokumente werden dann von der Behörde an verschiedene Stellen übermittelt (§ 5 Abs 3 ff) und bei der **Standortgemeinde** und bei der UVP-Behörde selbst zur **öffentlichen Einsicht** aufgelegt (§ 9, siehe unter Punkt 3.7.).
- Mit der öffentlichen Auflage beginnt eine **Frist** zu laufen, innerhalb welcher **Umweltschutzorganisationen** und auch **Bürger:inneninitiativen Parteistellung** erlangen können (siehe unter Punkt 5.3.). Innerhalb dieser Frist müssen auch von anderen Personen rechtzeitig Einwendungen erhoben werden, um ihre Parteistellung nicht zu verlieren (siehe Punkt 3.7)
- Die Behörde hat einen **Zeitplan** für den Ablauf des Verfahrens im Internet zu veröffentlichen (§ 7 Abs 1, siehe unter Punkt 3.2.).
- Die Behörde prüft die Stellungnahmen und gibt Amtssachverständigen den Auftrag, ein **Umweltverträglichkeitsgutachten** (UV-GA) zu erstellen (§ 12), welches nach Fertigstellung schließlich **veröffentlicht** wird (§ 13, siehe unter Punkt 3.8.).

Im „**vereinfachten Verfahren**“ (siehe unter Punkt. 3.4.) wird kein UV-GA, sondern eine **zusammenfassende Bewertung** der Umweltauswirkungen (ZBU) erstellt (§ 12a), welche nicht veröffentlicht wird (siehe unter Punkt 3.9.).

- Vor der Entscheidung findet in der Regel eine **mündliche Verhandlung** statt (§ 16, siehe unter Punkt 3.11.), deren Termin schon mit der Kundmachung der öffentlichen Auflage bekannt gegeben werden kann (§ 9 Abs 3).

- In der Folge trifft die Behörde die **Entscheidung** über den Genehmigungsantrag (siehe unter Punkt 3.12.). Diese Entscheidung muss **veröffentlicht** werden (§ 17 Abs 7).
- Die **Fertigstellung** eines zuvor genehmigten Vorhabens ist der Behörde anzuzeigen. Diese hat zu prüfen, ob die Vorgaben des Genehmigungsbescheides eingehalten wurden (**Abnahmeprüfung**, § 20, siehe unter Punkt 3.13.).
- Mit dem Abnahmebescheid geht die **Zuständigkeit** auf jene Behörden über, welche nach den Materiengesetzen für die einzelnen Fachbereiche zuständig sind (§ 21, siehe unter Punkt 3.14.).
- Bei Vorhaben, die im „normalen“ UVP-Verfahren genehmigt wurden, haben die zuständigen Behörden gemeinsam **zwischen drei und fünf Jahre** nach Fertigstellung zu prüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird (**Nachkontrolle**, § 22, siehe unter Punkt 3.15.).

Vor dem UVP-Genehmigungsverfahren wird häufig ein sogenanntes Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 durchgeführt. In diesem wird untersucht, ob das konkrete Vorhaben überhaupt einer UVP-Pflicht unterliegt (siehe unter Punkt 2.6). Nur wenn dies bejaht wird, kommt es anschließend zum konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G.

## 1.5. Aufbau des Gesetzes

Das UVP-G gliedert sich in sechs Abschnitte, wobei die ersten drei sowie der sechste Abschnitt besonders wichtig sind.

Der erste Abschnitt (§ 1 ff) behandelt allgemeine Fragen zur UVP und regelt unter anderem, welche Vorhaben bzw Änderungen von Vorhaben UVP-pflichtig sind, für welche Vorhaben die UVP-Pflicht im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu ermitteln ist und wann jeweils das vereinfachte oder das „normale“ Verfahren anzuwenden ist.

Der zweite Abschnitt (§ 4 ff) regelt das UVP-Verfahren für alle Vorhaben mit Ausnahme von Bundesstraßen oder Eisenbahn-Hochleistungsstrecken.

Das UVP-Verfahren für Bundesstraßen oder Eisenbahn-Hochleistungsstrecken wird im dritten Abschnitt (§ 23 ff) geregelt, welcher sich häufig auf den ersten und zweiten Abschnitt bezieht bzw Abweichungen davon klarstellt.

Der sechste Abschnitt (§ 39 ff) enthält schließlich wieder gemeinsame Bestimmungen für sämtliche UVP-Verfahren. Dazu zählen etwa die Regeln über die Behördenzuständigkeit (§ 39), oder auch die nicht unbedeutenden Übergangsbestimmungen (§ 46).

## 2. Anwendungsbereich

### 2.1. UVP-pflichtige Vorhaben

Der Anwendungsbereich des UVP-G erstreckt sich auf knapp 90 Vorhabenstypen. Diese sind in Anhang 1 des UVP-G aufgelistet. Gemeinsam ist diesen Projektkategorien, dass bei ihnen (potentiell) mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Zu diesen Vorhabenstypen zählen bspw:

- besonders große Industrieanlagen (zB Chemie, Zement, Stahl etc);
- Kraftwerke bzw. Energieerzeugungsanlagen<sup>7</sup>;
- Müllverwertungsanlagen;
- Massentierhaltungen;
- Skipisten, Beschneiungsanlagen, Speicherteichen und Seilbahnen;
- Industrie- und Gewerbeparks;
- Logistik- und Einkaufszentren;
- Städtebauvorhaben;
- Straßen und Eisenbahntrassen.

Die meisten dieser Vorhaben sind erst ab einem bestimmten Schwellenwert UVP-pflichtig (zB je nach Produktionskapazität eines Kraftwerks, Anzahl der Tiere in einem Großstall, Länge einer Straße). Diese Schwellenwerte sind ebenfalls in Anhang 1 geregelt.

Sonderregelungen gibt es für UVP-Verfahren bei Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken. Die UVP-Tatbestände für diese Vorhaben werden nicht in Anhang 1 aufgelistet, sondern eigens in den §§ 23a und 23b geregelt (siehe dazu unten Punkt 6.).

### 2.2. Einteilung der aufgelisteten Vorhaben

Anhang 1 gliedert sich in drei Spalten, welchen unterschiedliche Funktionen zukommen.<sup>8</sup>

- Spalte 1 enthält Vorhaben, die jedenfalls einem normalen UVP-Verfahren zu unterziehen sind;

<sup>7</sup> § 2 Abs 7 UVP-G definiert nunmehr besondere **Vorhaben der Energiewende** als „Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1“.

<sup>8</sup> Der Einleitungstext zu Anhang 1 lautet:

„In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die ‚Neuerichtung‘, der ‚Neubau‘ oder die ‚Neuerschließung‘ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.“

- Spalte 2 enthält Vorhaben, die jedenfalls einer UVP im vereinfachten Verfahren<sup>9</sup> (§ 3 Abs 1 letzter Satz) zu unterziehen sind;
- Spalte 3 enthält Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, für die im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen ist, ob überhaupt eine UVP-Pflicht gegeben ist (siehe Punkt 2.6.). Wird dies bejaht, ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die einzelnen Tatbestände der Spalten werden regelmäßig ergänzt oder verändert. Im Zuge der Novelle 2012<sup>10</sup> wurde zB die Probebohrung und Förderung von Schiefergas mittels hydromechanischen Aufbrechens von Gesteinsschichten („Fracking“) in Spalte 1 eingefügt.<sup>11</sup> Mit der Novelle 2018<sup>12</sup> werden ua die Grenzwerte für Windkraftanlagen erhöht. Seit der UVP-Novelle 2023 sind auch Logistikzentren erfasst und wurden Schwellenwerte für besonders bodenintensive Projekte gesenkt oder neu eingeführt.<sup>13</sup>

Spalte 3 unterscheidet sich von Spalte 1 und 2 durch ihre niedrigeren Schwellenwerte. Auf diese Art gewährleistet das UVP-G, dass schutzwürdige Gebiete (zB Gebiete, die sehr empfindlich, schützenswert oder schon stark belastet sind) besondere Beachtung erhalten.

Hinsichtlich der Schwellenwerte ist zu beachten, dass die im UVP-G geregelten Schwellenwerte die Mindestvorgaben der europäischen UVP-RL nicht unterschreiten dürfen. Diese sind ansonsten möglicherweise europarechtswidrig, was bedeutet, dass die Behörden statt der nationalen Vorschriften unmittelbar die UVP-RL anwenden müssen. Dies wurde beispielsweise hinsichtlich des österreichischen Begriffs des „Neubaus“ vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) festgestellt, wo der Schwellenwert von mindestens 10 km für Neubauten von Bundesstraßen als zu restriktiv erachtet wurde und daher trotz Unterschreitung des Schwellenwerts jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.<sup>14</sup> Ebenso hat das BVwG im Verfahren zum Hochhausprojekt am Heumarkt in Wien festgestellt, dass die Vorgaben der UVP-RL in Bezug auf Städtebauvorhaben unrichtig ins UVP-G umgesetzt wurden, weshalb das Gericht auch in diesem Fall die UVP-RL unmittelbar anwendete.<sup>15</sup>

### **2.3. Schutzwürdige Gebiete**

In Anhang 2 des UVP-G sind fünf Arten von schutzwürdigen Gebieten festgelegt:

- Kategorie A: besonderes Schutzgebiet (insbesondere Naturschutzgebiete wie Natura 2000 und auch UNESCO-Weltkulturerbestätten)
- Kategorie B: Alpinregion

---

<sup>9</sup> Zum vereinfachten Verfahren siehe unten 3.4.

<sup>10</sup> BGBl I 2012/77.

<sup>11</sup> In dieser Hinsicht bietet Österreich weitergehenden Schutz als durch die UVP-Richtlinie vorgeschrieben, da das Ziel einiger Umweltorganisationen, Fracking auf EU-Ebene per se der UVP-Pflicht zu unterstellen, in der letzten Revision der UVP-Richtlinie abgelehnt wurde.

<sup>12</sup> BGBl I 2018/80.

<sup>13</sup> BGBl 2023/26.

<sup>14</sup> BVwG, 14.5.2021, W104 2240490-1/113E.

<sup>15</sup> BVwG, 9.4.2019, W104 2211511-1/53E. Der EuGH (Rs C-575/21) urteilte in diesem Verfahren, dass die Pflicht zur Durchführung einer UVP bei einem Städtebauprojekt nicht ausschließlich von dessen Größe abhängen darf. Überdies sei zu prüfen, ob Anhang 1 Z 18 lit b UVP-G 2000 mit der UVP-RL unvereinbar ist, da die Schwellenwerte in der Fassung vor der UVP-Novelle 2023 zu hoch angesetzt waren, und damit in der Praxis die Mehrheit der Städtebauvorhaben von vornherein von der UVP-Pflicht ausgenommen wären. Dies wird in der seit 23.3.2023 geltenden Fassung nicht mehr der Fall sein, da seither niedrigere Schwellenwerte gelten.

- Kategorie C: Wasserschutz- und Schongebiet
- Kategorie D: belastetes Gebiet (Luft)
- Kategorie E: Siedlungsgebiet

Bei den Schutzgebieten der Kategorien A, C, D und E ist zu berücksichtigen, dass Anhang 2 nur dann Anwendung findet, wenn das jeweilige Schutzgebiet am Tag der Einleitung des Verfahrens formell ausgewiesen bzw gelistet ist (§§ 3 Abs 4, 24 Abs 6). Es genügt daher einerseits nicht, dass es in einer bestimmten Region zu regelmäßigen Luft-Grenzwertüberschreitungen (zB Feinstaub) kommt, wenn von der zuständigen Behörde bzw vom Gesetzgeber kein Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Andererseits sind auch erst nachträglich ausgewiesene Schutzgebiete nicht beachtlich. Ein Vorhaben kann also nicht im Nachhinein durch Ausweisung eines Schutzgebietes UVP-pflichtig (nach Spalte 3 des Anhanges 1) werden.

## **2.4. Salami-Taktik und die Kumulierung verschiedener Vorhaben**

Auch kleinere Vorhaben, die für sich betrachtet keinen Schwellenwert bzw kein Kriterium des Anhanges 1 erfüllen, können im Einzelfall aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu anderen Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen entfalten. Ohne eigene Bestimmungen wären solche Vorhaben jedoch, trotz ihrer in Summe erheblichen Auswirkungen, nicht UVP-pflichtig. Logische Konsequenz wäre, dass Projektwerber:innen ihre Vorhaben derart aufsplittern, dass die jeweiligen Teil-Vorhaben keiner UVP unterzogen werden müssen. Dies könnte einerseits in zeitlicher Hinsicht geschehen, in dem ein Vorhaben in verschiedene Ausbaustufen unterteilt wird, die nacheinander eingereicht und genehmigt werden. Andererseits könnte ein Vorhaben auch auf verschiedene Projektträger:innen aufgeteilt werden, die ihre jeweiligen (Teil-)Vorhaben dann sogar gleichzeitig verwirklichen könnten, ohne dass diese einzelnen Vorhaben jeweils UVP-pflichtig wären.

Als Antwort darauf sieht das UVP-G Sonderbestimmungen vor, aus denen sich auch in solchen Fällen eine UVP-Pflicht ergeben kann. Dies geschieht durch die Zusammenrechnung der Auswirkungen verschiedener Vorhaben, die in räumlichem Zusammenhang stehen, sowie durch Sondertatbestände für Änderungen von Vorhaben.

## **2.5. Die Kumulierung verschiedener Vorhaben**

Nach § 3 Abs 2 UVP-G ist bei Vorhaben, die isoliert betrachtet keiner UVP-Pflicht unterliegen, unter folgenden Voraussetzungen durch eine Einzelfallprüfung festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit anderen Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP durchzuführen ist:

- Das Vorhaben selbst erreicht zumindest 25% des Schwellenwertes;
- das Vorhaben steht mit anderen (geplanten oder bereits bestehenden) Vorhaben insofern schutzgutbezogen in räumlichem Zusammenhang, als Wechselwirkungen der jeweiligen Vorhaben nicht auszuschließen sind;<sup>16</sup> **und**

<sup>16</sup> VwGH Ra 2022/07/0025, 29.08.2024.

- diese erreichen gemeinsam mit dem beantragten Vorhaben den Schwellenwert des Anhanges 1.

Von Bedeutung ist, dass es sich bei den Vorhaben, die zur Kumulierung herangezogen werden, um „andere“ Vorhaben handeln muss. Handelt es sich beispielsweise um verschiedene Ausbaustufen ein und desselben Projekts, liegt eine „Änderung“ eines bereits bestehenden Vorhabens vor und sind hierfür die eigenen Regeln über die UVP-Pflicht solcher Änderungen anzuwenden (siehe dazu sogleich unter 2.6). Ein „anderes“ Vorhaben liegt dann vor, wenn die einzelnen Vorhaben verschiedene Betreiber:innen haben oder wenn sie nicht in **sachlichem Zusammenhang** stehen.<sup>17</sup> Letzteres wäre z.B. der Fall, wenn kein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, etwaige Umweltauswirkungen der Vorhaben sind aber unerheblich. Allfällige Feststellungsverfahren sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Seit der UVP Novelle 2017<sup>18</sup> ist darüber hinaus klargestellt, dass sich die Regeln über die Kumulation auf neue Projekte beziehen und nicht bereits laufende oder sogar schon (teil-) genehmigte Projekte betreffen.

## 2.6. Änderungen oder Vergrößerungen bei einem Vorhaben

Wie bereits erwähnt, können auch Änderungen bzw Erweiterungen bestehender Vorhaben zu einer UVP-Pflicht führen (§ 3a). In der Regel, aber nicht immer, ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Einzelfallprüfung (EFP) durchzuführen (zur EFP siehe unten Punkt 2.7.).

Vereinzelt enthält Anhang 1 eigene Tatbestände für Änderungen von Vorhaben. Fällt ein Projekt unter einen solchen Änderungstatbestand, ist auf Grund einer EFP festzustellen, ob die Änderung UVP-pflichtig ist (§ 3a Abs 1 Z 2).

Für sonstige Änderungen von Vorhaben ist eine EFP durchzuführen, wenn das Vorhaben bereits jetzt oder nach Verwirklichung der Änderung einen Schwellenwert des Anhanges 1 erreicht und die Änderung selbst eine Kapazitätsausweitung von 50 % des Schwellenwertes umfasst. Falls im Anhang 1 kein Schwellenwert für diesen Vorhabentyp angeführt ist, ist eine EFP durchzuführen, wenn die Kapazitätsausweitung mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität umfasst (§ 3a Abs 2 und 3).

Für die Beurteilung der UVP-Pflicht einer Änderung nach den dargestellten Bestimmungen (§ 3a Abs 1 Z 2, Abs 2 und Abs 3) gilt folgende Summierungsregel (§ 3a Abs 5):

- Heranzuziehen ist die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, zuzüglich der beantragten Änderung.
- Die beantragte Änderung selbst muss jedoch zumindest eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes (oder – falls kein Schwellenwert festgelegt ist – der bisher genehmigten Kapazität) aufweisen.

<sup>17</sup> Vgl. Umweltsenat, 20.12.2002, US 6A/2002/7-43.

<sup>18</sup> BGBl I 2017/111.

Fällt die Änderung eines Vorhabens in eine der Kategorien der Spalte 1 oder 2 und erreicht die Änderung selbst den dortigen Schwellenwert zur Gänze, ist jedenfalls eine UVP (ohne Einzelfallprüfung) durchzuführen (§ 3a Abs 1 Z 1). Dies wird auch die „100%-Regel“ genannt.

Auch für Änderungen von Vorhaben besteht eine Sonderbestimmung über die Kumulierung von räumlich zusammenhängenden Vorhaben (§ 3a Abs 6). Diese entspricht im Wesentlichen der Kumulierungsregel für Neuvorhaben (siehe oben unter 2.4.).

## **2.7. Feststellung, ob eine UVP durchzuführen ist**

Um Rechtssicherheit darüber zu erlangen, ob ein Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist, besteht die Möglichkeit, dies in einem eigenen, vorgelagerten Verfahren bindend festzustellen – dem Feststellungsverfahren (§ 3 Abs 7). Wird ein solches durchgeführt und eine UVP-Pflicht bejaht, wird darin ebenfalls darüber entschieden, ob ein reguläres oder ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die Behörde muss ein Feststellungsverfahren durchführen, wenn dies beantragt wird. Einen Antrag können nur folgende Personen bzw Institutionen stellen:

- Die:der Projektwerber:in
- die mitwirkenden Behörden [das sind insbesondere jene Behörden, die zuständig wären, wenn kein UVP-Verfahren durchgeführt würde, also zB die jeweilige Baubehörde (vgl § 2 Abs 1)]
- die:der Umweltanwält:in.

Ein Feststellungsverfahren kann aber auch von Amts wegen durch die UVP-Behörde selbst eingeleitet werden. Andere Personen, Bürger:inneninitiativen oder Umweltorganisationen können die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach derzeitiger Rechtslage nicht beantragen. Ob jedoch den in § 3 Abs 9 genannten, also eingetragenen Umweltorganisationen und Nachbar:innen, ein solches Antragsrecht zukommt, ist eine umstrittene Rechtsfrage. Das Bundesverwaltungsgericht sah ein solches Antragsrecht gegeben<sup>19</sup>, die Entscheidung wurde jedoch vom Verwaltungsgerichtshof wegen Unzuständigkeit des BVwG aufgehoben.<sup>20</sup> Der VwGH setzte sich nicht inhaltlich, sondern nur verfahrensrechtlich mit der Frage auseinander. Daher ist wohl davon auszugehen, dass die Behörden einen solchen Antrag auf Feststellung von nicht genannten Personen zurückweisen. Möglich ist jedenfalls, in Materienverfahren (also solchen nach den einzelnen Gesetzen wie der Bauordnung, Gewerbeordnung, uä) die UVP-Pflicht vorzubringen. Diese ist dann von der jeweiligen Behörde zu prüfen.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Feststellungsverfahrens ist die UVP-Behörde, also die jeweilige Landesregierung (für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken siehe Punkt 6). Ihre Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen per Bescheid (sogenannter „Feststellungsbescheid“) zu treffen und im Internet zu veröffentlichen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie „in geeigneter Form“ kundzumachen (siehe Punkt 3.8.). Bei bundesländerübergreifenden Projekten ist

<sup>19</sup> BVwG vom 11.2.2015, W104 2016940-1/3E.

<sup>20</sup> VwGH 2.8.2016, Ro 2015/05/0008.

nach § 3 Abs 7 UVP-G jene Behörde zuständig, in deren Land der Hauptteil des Vorhabens liegt. Behörden und Organe des jeweils nicht zuständigen, aber betroffenen Landes haben auch Parteistellung bzw Anhörungsrecht.

Parteistellung und das Recht, eine Beschwerde bei dem Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben im Feststellungsverfahren:

- die:der Projektwerber:in
- die Standortgemeinde
- die:der Umweltschützer:in

Anerkannte Umweltorganisationen (siehe Punkt 5.3.) haben zwar keine Parteistellung, können gegen einen negativen Feststellungsbescheid (wenn also die UVP-Pflicht verneint wird) jedoch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.<sup>21</sup> Seit 2016 ist dies auch Nachbar:innen erlaubt.

Bürger:inneninitiativen kommt im Feststellungsverfahren weder Parteistellung noch ein Beschwerderecht zu.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat keine (umfassende) Parteistellung, sondern lediglich ein Anhörungsrecht. Gleiches gilt für die mitwirkenden Behörden. Diese haben jedoch darüber hinaus weiterhin das Recht, ein Feststellungsverfahren zu beantragen (siehe oben).

Das Feststellungsverfahren dient dem Zweck, im Vorfeld eines – womöglich aufwendigen – UVP-Verfahrens bindend festzustellen, ob überhaupt eine UVP durchzuführen ist. Wie bereits dargestellt, unterliegen manche Vorhaben jedoch nicht per se einer UVP-Pflicht, sondern ist eine solche vom Ergebnis einer sogenannten „Einzelfallprüfung“ abhängig. Eine Einzelfallprüfung kann nur im Rahmen eines Feststellungsverfahrens durchgeführt werden. In jenen Fällen, in denen die UVP-Pflicht durch Einzelfallprüfung ermittelt wird, ist die Durchführung eines Feststellungsverfahrens daher grundsätzlich notwendig.<sup>22</sup>

## **2.8. Einzelfallprüfung**

Die Einzelfallprüfung (EFP) ist die Beurteilung durch die Behörde, ob durch ein Vorhaben oder eine Vorhabensänderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des jeweiligen schützenswerten Lebensraums oder schutzwürdigen Gebietes zu rechnen ist. Die Behörde beschränkt sich dabei auf eine Grobprüfung. Eine genauere Betrachtung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren (falls ein solches durchzuführen ist).

Eine EFP ist in folgenden Fällen durchzuführen:

- bei Vorhaben der Spalte 3, also bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Zu diesem Zwecke haben anerkannte Umweltorganisationen ab dem Tag der Veröffentlichung einer solchen Entscheidung im Internet das Recht auf Akteneinsicht.

<sup>22</sup> Es sei denn, der:die Projektwerber:in verzichtet auf die Einzelfallprüfung und leitet direkt, sozusagen freiwillig, ein UVP-Verfahren ein.

<sup>23</sup> Siehe oben unter Kap. 2.2.

- bei Änderungen bestehender Vorhaben<sup>24</sup>
- bei der Kumulierung von Vorhaben<sup>25</sup>

Die bei der EFP zu berücksichtigenden Kriterien sind (§ 3 Abs 5):

- Merkmale des Vorhabens (Größe, Abfallerzeugung, Nutzung natürlicher Ressourcen, etc)
- Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit, Regenerationsfähigkeit, etc). Seit der UVP-Novelle 2023 ist auch die Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen, einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebiets zu berücksichtigen (§ 3 Abs 5 Z 2 UVP-G).
- Merkmale der potentiellen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, etc).<sup>26</sup>

Je nach Ergebnis der EFP stellt die Behörde bescheidmäßig fest, ob das Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt. Ist dies der Fall, darf das Vorhaben ohne UVP-Genehmigung nicht verwirklicht werden.

Stellt eine Behörde fest, dass keine UVP durchzuführen ist, sind nunmehr auch Nachbar:innen dazu berechtigt, gegen diesen Bescheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Wer in dem Fall als Nachbar:in gilt, regelt § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G. Es sind im Wesentlichen jene Personen, die durch Errichtung, Betrieb oder Bestand gefährdet oder belästigt werden könnten.

Projektwerber:innen steht die Möglichkeit offen, auf die Durchführung der EFP zu verzichten und stattdessen („freiwillig“) direkt die Durchführung einer UVP zu beantragen. Dies sorgt für eine Verfahrensbeschleunigung und ist vor allem dann sinnvoll, wenn davon auszugehen ist, dass die Einzelfallprüfung ohnehin zu dem Ergebnis führen würde, dass eine UVP durchzuführen ist.

## 2.9. Sonderfall Windkraftanlagen (§ 4a UVP-G)

Mit der UVP-Novelle 2023 wurde eine Sonderbestimmung für Windkraftanlagen (WKA) im § 4a UVP-G geschaffen. Erklärtes Ziel der Novelle ist u.a. die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Dem Ausbau von Windkraftanlagen steht jedoch oft die fehlende Flächenwidmung der Bundesländer bzw. Gemeinden entgegen.

Nunmehr sind Windkraftanlagen zwar weiterhin vorrangig auf den planungsrechtlich dafür bestimmten Flächen zu realisieren (§ 4a Abs 1 UVP-G). Wenn in der (über-) örtlichen Raumplanung jedoch keine geeigneten Flächen für den Bau von WKA ausgewiesen wurden, ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung nicht anzuwenden.

Erfasst wird einerseits der Fall, dass es in einem Bundesland eine überörtliche Windenergieraumplanung gibt (d.h. eine entsprechende Verordnung mit Zonierungen), aber die erforderliche Flächenwidmung auf örtlicher Ebene fehlt (§ 4a Abs 2). Aber auch wenn es in einem

<sup>24</sup> Mit Ausnahme der 100-%-Regel; siehe unten Kap. 2.5.

<sup>25</sup> Siehe Kap. 2.4.

<sup>26</sup> Bei der Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks, der Neuerrichtung von Einkaufszentren, der Neuerrichtung von Logistikzentren und der Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen auf unversiegelten Flächen von mind 1 ha ist die Veränderung der Auswirkungen bezüglich der Schutzgüter **Fläche und Boden** maßgeblich (§ 3 Abs 5 vorletzter Satz UVP-G). Bei diesen Vorhaben ist auch die Einzelfallprüfung auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu beschränken (§ 3 Abs 4a).

Bundesland weder eine überörtliche Energieraumplanung gibt, noch auf dieser Basis auf örtlicher Ebene Flächen ausgewiesen wurden, stellt dies keinen Hinderungsgrund mehr dar (§ 4a Abs 3).

In beiden Fällen gilt dies nur, soweit die Genehmigung einer WKA an dem bestimmten Standort nicht unionsrechtswidrig ist, und den Rechten Dritter sowie öffentlicher Interessen nicht widerspricht (§§ 4a Abs 2, Abs 3 UVP-G).

Fehlt in einem Bundesland sowohl eine überörtliche, als auch eine örtliche Windenergieraumplanung (§ 4a Abs 3), ist die Zustimmung der Standortgemeinden durch den:die Projektwerber:in im Genehmigungsantrag nachzuweisen (§ 4a Abs 3 UVP-G).

## **3. Verfahrensablauf**

### **3.1. Vorverfahren**

Vor Einleitung des (regulären oder vereinfachten) Genehmigungsverfahrens kann die:der Projektwerber:in einen Antrag auf Durchführung eines Vorverfahrens stellen (§ 4 Abs 1). Dieses Verfahren erfolgt auf freiwilliger Basis und dient der Unterstützung der:des Projektwerber:in bei der Erstellung der mit dem Genehmigungsantrag einzureichenden Unterlagen. Im Antrag auf Durchführung eines Vorverfahrens sind die Grundzüge des Vorhabens darzulegen und ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen. In dem Konzept können die Angaben zum Untersuchungsrahmen gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen in prioritär und nicht prioritär gegliedert werden (§ 4 Abs 1 UVP-G). Die Behörde hat diese Gliederung in ihrer Behandlung des Antrags zu beurteilen (§ 4 Abs 2 UVP-G)<sup>27</sup>. Dies soll der klareren Strukturierung des Verfahrens dienen.

Umweltdaten, die bei der Behörde in elektronischer Form vorhanden sind und hilfreich bei der Vorbereitung des Genehmigungsantrags durch den:die Projektwerber:in sein können, sind von der Behörde zugänglich zu machen (§ 4 Abs 3 UVP-G).

### **3.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens**

Das UVP-Verfahren wird durch einen Antrag der:des Projektwerber:in auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens eingeleitet (§ 5 Abs 1). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung (siehe unter Punkt 3.6.) beizulegen. Die Behörde kann festlegen, dass die:der Projektwerber:in Angaben und Unterlagen, die zur Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht notwendig sind, in einem späteren Stadium nachreichen kann (§ 5 Abs 2 zweiter Satz). Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, Strukturierung und Mindestinhalten von Unterlagen sowie zur Verfahrensführung festlegen (§ 5 Abs 1 UVP-G).

Nach Einreichung des Genehmigungsantrags hat die Behörde einen Zeitplan für den Ablauf des UVP-Verfahrens zu erstellen (§ 7). Dieser ist bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren. Nach § 7 Abs 2 und 3 ist die Entscheidung über den Genehmigungsantrag bei normalen UVP-Verfahren spätestens nach neun Monaten, bei vereinfachten UVP-Verfahren spätestens nach sechs Monaten, zu treffen.<sup>28</sup>

### **3.3. Großverfahren**

Ein Verwaltungsverfahren kann als Großverfahren geführt werden, wenn voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sein werden (§ 44a Abs 1 AVG). Ob dies der Fall ist, entscheidet die Behörde jeweils selbst anhand einer Prognose. Sieht sie die Voraussetzung als erfüllt an, so kann sie (und wird in der Regel auch) das Verfahren als Großverfahren führen. Für Großverfahren gelten spezielle Verfahrensbestimmungen, die wesentliche Erleichterungen für die Behörde vorsehen. Die

<sup>27</sup> Somit sollen die Antragsunterlagen stärker fokussiert werden. Als prioritär können dabei Umweltauswirkungen eingestuft werden, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

<sup>28</sup> Zur abweichenden Frist in Verfahren nach dem dritten Abschnitt siehe unten Kap. 6.5.

Entscheidung hat die Behörde bei der Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages (bzw der öffentlichen Auflage; siehe dazu unten Punkt 3.7) zu treffen. Auf die Besonderheiten von Großverfahren wird in den jeweiligen Kapiteln hingewiesen. Der überwiegende Teil der UVP-Verfahren wird als Großverfahren geführt.

### **3.3.1. Zustellung von Schriftstücken durch Edikt**

Eine der Besonderheiten von Großverfahrens ist, dass behördliche Schriftstücke durch Edikt zugestellt werden können (§ 44f AVG). Hierzu hat die Behörde zu verlautbaren, dass das jeweilige Schriftstück bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Diese Verlautbarung hat zumindest

- im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen; und
- im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

zu erfolgen.<sup>29</sup> Die Parteien können jedoch die unverzügliche Zusendung des Schriftstückes verlangen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gilt das Schriftstück als zugestellt.

### **3.4. Unterschied zwischen vereinfachtem und „normalem“ UVP-Verfahren**

Das vereinfachte Verfahren wurde zwecks Verfahrensbeschleunigung eingeführt. Allerdings bringt es erhebliche Einschränkungen in Bezug auf die Prüftiefe der UVP mit sich.

Hinsichtlich der Prüftiefe liegt der entscheidende Unterschied darin, dass in einem normalen UVP-Verfahren ein Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) erstellt wird, bei einem vereinfachten Verfahren hingegen nur eine „zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ (ZBU, § 12a; siehe unter Punkt 3.9.).

Besonderheiten des vereinfachten Verfahrens sind (§ 3 Abs 1):

- Die Anforderungen an die UVE sind gemildert (keine Angaben zu Immissionszunahme, Bestanddauer des Vorhabens sowie zu Maßnahmen zur Nachsorge, zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle).
- Es findet keine Nachkontrolle nach dem UVP-G statt (§ 22 Abs 1, siehe unter Punkt 3.15.).
- Es kann kein Mediationsverfahren beantragt werden.
- Die Entscheidungsfrist beträgt sechs statt neun Monate.

Mittlerweile stellt das vereinfachte Verfahren den Regelfall dar. Während es zu einem normalen Verfahren nur bei Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 sowie bei äquivalenten Änderungen (§ 3a Abs 1 Z 1; siehe dazu oben unter Punkt 2.5.) kommt, ist bei sämtlichen sonstigen UVP-pflichtigen Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Bis zur UVP-Novelle 2023 war die Öffentlichkeitsbeteiligung im vereinfachten Verfahren dahingehend eingeschränkt, dass Bürger:inneninitiativen nur eine Beteiligtenstellung zukam. Diese Bestimmung

---

<sup>29</sup> Anm.: nicht zwischen 15.7-25.8 und 24.12-6.1.

war jedoch unionsrechtswidrig und hatte unangewendet zu bleiben.<sup>30</sup> Mit der Novellierung wurde diese Ausnahmebestimmung gestrichen, weshalb nunmehr Bürger:inneninitiativen auch im vereinfachten Verfahren Parteistellung im Umfang des § 19 UVP-G zukommt.

### **3.5. Grundsatzgenehmigung**

Eine Sonderregelung, die vor allem bei großen, komplexen Vorhaben zu einer Verfahrenserleichterung führen soll, enthält § 18. Dem zufolge besteht die Möglichkeit, ein UVP-Genehmigungsverfahren nach dem zweiten Abschnitt in ein Grundsatz- und ein anschließendes Detailverfahren aufzuteilen. Eine solche Aufteilung erfolgt, wenn sie erstens von der:dem Projektwerber:in beantragt wird und die Behörde sie darüber hinaus für zweckmäßig erachtet.

Ist beides der Fall, so spricht die Behörde zunächst über alle Belange ab, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Die Grundsatzgenehmigung hat auch einen Ausspruch darüber zu enthalten, welche Bereiche den Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben. Darüber wird dann in separaten, nachfolgenden Verfahren entschieden. Unterlagen, die erst für die Detailgenehmigungen notwendig sind, muss die:der Projektwerber:in erst im Detailverfahren vorlegen.

Zwangsläufig stellt sich die Frage nach der konkreten Abgrenzung zwischen Grundsatz- und Detailgenehmigung, also welche Belange „zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich“ sind. In der Praxis wurde dieser Begriff recht weit ausgelegt, dem Grundsatzverfahren also eine große Bedeutung beigemessen. So muss jedenfalls die „UVP im engeren Sinn“ bereits vollständig im Grundsatzverfahren durchgeführt werden und hat die Behörde hinsichtlich aller Genehmigungsvoraussetzungen bereits eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen. Es können also keine einzelnen Materien zur Gänze dem Detailverfahren vorbehalten werden.<sup>31</sup>

§ 18 Abs 3 normiert eine Sonderregel für den Fall, dass sich in Bezug auf ein bereits grundsätzlich genehmigtes Vorhaben im Laufe des Detailverfahrens Änderungen ergeben. Diese können im Zuge der Detailgenehmigung bewilligt werden, wenn

- sie den Ergebnissen der UVP (nach § 17 Abs 2 bis 5) nicht widersprechen; und
- die Parteien und Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

### **3.6. Umweltverträglichkeitserklärung**

Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) ist der inhaltliche Kern des UVP-Verfahrens (§ 6). Dies gilt auch für vereinfachte Verfahren. Sie ist von der:dem Projektwerber:in auszuarbeiten und gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag der Behörde zu übergeben. Die UVE hat folgende Punkte zu enthalten:

- eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang (im Detail siehe § 6 Abs 1 lit a);

<sup>30</sup> VwGH 27.09.2018, Ro 205/06/0008.

<sup>31</sup> Vgl. Umweltsenat, 17.04.2009, US 5A/2008/24-19.

- Ein Bodenschutzkonzept: dieses beinhaltet u.a. Angaben zum Flächenbedarf während der Bau- und Betriebsphase, zur Versiegelung, eine Bodenfunktionsbewertung, Ressourcenschonungs- und Ausgleichsmaßnahmen (im Detail siehe § 6 Abs 1 Z 1 lit g UVP-G);<sup>32</sup>
- Alternativen zum beantragten Vorhaben, soweit diese von der:dem Projektwerber:in geprüft wurden, sowie die wesentlichen Auswahlgründe;
- eine Beschreibung der erheblich beeinträchtigten Umwelt (Ist-Zustandsbeschreibung);
- eine Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Prognose), einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter;
- eine Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen;
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen der Punkte 1 bis 5;
- gegebenenfalls eine Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der geforderten Unterlagen;
- gegebenenfalls einen Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen mit Bezug zum Vorhaben.

Von einzelnen Punkten kann abgesehen werden, wenn diese für das Vorhaben nicht relevant sind oder ihre Vorlage der:dem Projektwerber:in nicht zugemutet werden kann.

Aufbauend auf der UVE wird im Laufe des Verfahrens das Umweltverträglichkeitsgutachten (UV-GA, § 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (ZBU, § 12a) erstellt, das die inhaltlich die Entscheidungsgrundlage der Behörde darstellt.

Das Stellungnahmerecht des Bundesumweltamtes und dessen Gutachten wurden mit der UVP-G Novelle 2017 gestrichen.

### **3.7. Öffentliche Auflage**

Die von der:dem Projektwerber:in eingebrachten Unterlagen (insbesondere jedenfalls der Genehmigungsantrag und die UVE) müssen mindestens sechs Wochen in der Standortgemeinde und bei der UVP-Behörde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden (§ 9 Abs 1). Nach Möglichkeit ist die öffentliche Auflage auch in elektronischer Form bereitzustellen.

Die Bevölkerung ist über die öffentliche Auflage der Projektunterlagen entsprechend zu informieren. Dies erfolgt mittels Kundmachung per Edikt im Internet (auf der Webseite der Landesregierung), in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, sowie in einer Zeitung, die in der Standortgemeinde verbreitet ist.

Die Kundmachung hat die folgenden Informationen zu enthalten (§ 9 Abs 3):

---

<sup>32</sup> Ziel iSd UVP-G Novelle 2023 ist es, bereits in der Projektplanung auf Maßnahmen zur Reduzierung des Bodenverbrauchs zu achten.

- Gegenstand des Antrages und Beschreibung des Vorhabens;
- Informationen über die Behördenzuständigkeit und die UVP-Pflicht;
- Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in die Unterlagen;
- Hinweis auf das Stellungnahmerecht;
- Informationen über die Erlangung der Parteistellung von Bürger:inneninitiativen;
- einen Hinweis auf den Verlust der Parteistellung, wenn nicht innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einwendungen erhoben werden

Die Behörde muss das Vorhaben im Internet kundmachen und hat dabei eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie die Zusammenfassung der UVE gemäß § 6 Abs 1 Z 6 zugänglich zu machen (§ 9 Abs 4). Die im Internet veröffentlichten Daten sind bis zur Rechtskraft des verfahrensbeendenden Bescheides online zu halten.

Während der sechs Wochen kann jede Person zu dem Vorhaben Stellung nehmen (§ 9 Abs 5). Die Stellungnahmen sind der UVP-Behörde zu übermitteln. Bürger:inneninitiativen müssen während der Auflagefrist eine Stellungnahme einschließlich der erforderlichen Unterstützungsunterschriften einbringen, um am UVP-Verfahren als Partei teilnehmen zu können. Auch Umweltorganisationen müssen während der Auflagefrist begründete Einwendungen einbringen, um Parteistellung zu erlangen (siehe im Detail unter Punkt 5.3.).

Eine wichtige Änderung der Bestimmungen zur Parteistellung erfolgte mit der UVP-Novelle 2023. Nunmehr haben **alle Personen innerhalb der Auflagefrist schriftliche Einwendungen bei der Behörde zu erheben**. Tun sie dies nicht, **verlieren sie ihre Stellung als Partei** (Präklusion der Parteistellung, s.u. Punkt 3.12 (§ 9 Abs 6 UVP-G)).

Diese Regelung, die bislang nur für als Großverfahren geführten UVP-Verfahren galt, ist nunmehr bei **allen** UVP-Genehmigungsverfahren zu beachten. Auch neue Tatsachen und Beweismittel können in der mündlichen Verhandlung nicht mehr vorgebracht werden. Nur die Konkretisierung der bereits erhobenen Einwendungen ist bis eine Woche vor der mündlichen Verhandlung möglich (§ 14 Abs 2, siehe Punkt 3.8).

### **3.8. Umweltverträglichkeitsgutachten**

Ein Umweltverträglichkeitsgutachten (UV-GA) ist eine umfassende fachliche Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Das UV-GA wird nicht im vereinfachten, sondern nur im „normalen“ Verfahren, also bei Vorhaben der Spalte 1 Anhang 1, erstellt (§ 12 Abs 1). Zuständig für die Erstellung des UV-GA ist die UVP-Behörde, die hierfür Sachverständige beauftragt.

Im UV-GA soll geprüft werden, ob bzw unter welchen Bedingungen und Auflagen ein Projekt umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist. Diese Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der von den Projektwerber:innen vorgelegten Unterlagen (inklusive der UVE), der eingelangten Stellungnahmen sowie sonstiger der Behörde vorliegender Gutachten und Unterlagen zum geplanten Vorhaben. Hat

eine auf den Standort des Vorhabens bezogene strategische Umweltprüfung (SUP) im Sinne der SUP-Richtlinie<sup>33</sup> stattgefunden, sind auch diese Ergebnisse zu berücksichtigen (§ 12 Abs 2).

Auch das UV-GA hat eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten (§ 12 Abs 6). Seit der UVP-Novelle 2023 ist die Beurteilung des Standes der Technik im UV-GA grundsätzlich der Zeitpunkt der öffentlichen Auflage maßgeblich (§ 12 Abs 7).

Während den Projektwerber:innen und den mitwirkenden Behörden und Amtsorganen das UV-GA sofort zu übermitteln ist (§ 13 Abs 1), werden andere Parteien nicht persönlich darüber informiert.

Das UV-GA oder die ZBU ist jedoch bei der UVP-Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und diese öffentliche Auflage „in geeigneter Form“ kundzumachen (§ 13 Abs 2).

Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignete Form, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können, und unter welcher Adresse sie erfolgen (§ 42 Abs 1a AVG). Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein:e Beteiligte:r davon voraussichtlich Kenntnis erlangt. Dies ist etwa durch die Schaltung von Zeitungsinseraten oder durch Postwurfsendungen der Fall. Die besonderen Kundmachungsvorschriften durch großes Edikt (siehe unter Punkt 3.3.) sind jedoch nicht anzuwenden, da § 13 Abs 2 lediglich von „geeigneter Form“ spricht.

Weiters können sich die Parteien selbst Abschriften anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden. Erforderlichenfalls hat die Behörde der Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrucken zur Verfügung zu stellen (§ 42b AVG iVm § 13 Abs 2 UVP-G).

Die Behörde hat die Möglichkeit, nach der öffentlichen Auflage der UVE/ZBU angemessene **Fristen** für **weitere Vorbringen** der Verfahrensparteien (etwa Ergänzungen zu Einwendungen) zu setzen. Dies kann zum gesamten Vorhaben, oder beschränkt auf einzelne Fachbereiche erfolgen. Dies bewirkt, dass nach Fristablauf erstattete Vorbringen im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden (§ 14 Abs 1). Auch ergänzende Vorbringen, für die keine solche Frist gilt, können spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden (§ 14 Abs 2).

### **3.9. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**

Eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (ZBU) ist eine fachübergreifende Gesamtschau zur Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens. Als solche muss sie kein eigenes Gutachten sein und hat nicht die Prüftiefe des UV-GA. Die ZBU ist für Vorhaben der Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 (also im vereinfachten Verfahren) zu erstellen (siehe auch unter Punkt 3.6.).

---

<sup>33</sup>Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABI L 197/30.

Wie beim UV-GA sind die von den Projektwerber:innen vorgelegten Unterlagen (inklusive UVE), die eingelangten Stellungnahmen sowie sonstige der Behörde vorliegenden Gutachten und Unterlagen zum geplanten Vorhaben zu berücksichtigen.

### **3.10. Öffentliche Erörterung**

In Großverfahren besteht die Möglichkeit, dass unter der Leitung der UVP-Behörde eine öffentliche Erörterung stattfindet. Jede:r kann daran teilnehmen und Fragen zum Vorhaben stellen. Die Behörde kann auch die Sachverständigen hinzuziehen. Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der öffentlichen Erörterung sind durch Edikt<sup>34</sup> kundzumachen. Im Gegensatz zur mündlichen Verhandlung (siehe sogleich unter Punkt 3.11.) ist die Durchführung der öffentlichen Erörterung fakultativ (also nicht zwingend) und dürfen die Ergebnisse der öffentlichen Erörterung nicht als Ermittlungsergebnisse von der Behörde berücksichtigt werden.

### **3.11. Mündliche Verhandlung**

Eine mündliche Verhandlung dient der Erläuterung des Projekts und der Anhörung der Parteien und ihrer Vorbringen zum Projekt. Den Beteiligten soll die Gelegenheit gegeben werden, sich im Verfahren zu äußern, Stellung beziehen und Unklarheiten ausräumen zu können. In der Praxis wird in mündlichen Verhandlungen das Projekt genau erörtert, Sachverständige werden befragt und den Parteien kommt das Recht zu, eine Stellungnahme abzugeben. Gerade Unklarheiten oder scheinbare Widersprüche in Sachverständigen-Gutachten sollen in der Verhandlung aufgeklärt werden und Fragen der Betroffenen bestmöglich beantwortet werden. Welche Rechte dabei jeder:jedem Einzelnen zukommen, ist ausführlich in Punkt 5 erläutert.

Mit der UVP-Novelle 2023 wurde die Möglichkeit einer Online- oder Hybrid-Verhandlung eingeführt (§ 16a Abs 1). Findet eine Verhandlung gänzlich online statt, kann diese auch ohne Parteien stattfinden, die nicht über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen. Diesen Parteien ist jedoch jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, auf andere Weise ihre Rechte auszuüben und an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken (§ 16a Abs 2).

Eine mündliche Verhandlung ist grundsätzlich zwingend durchzuführen (§ 16 Abs 1), damit die Öffentlichkeit und die Parteien die Möglichkeit haben, sich über das Verfahren und dessen Gutachten zu informieren. Sofern es sich um ein Großverfahren handelt, ist die mündliche Verhandlung öffentlich, dh für jeden zugänglich; andernfalls ist die Teilnahme auf die Beteiligten des Verfahrens beschränkt (vgl § 40 AVG).

Die mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn während der Auflagefrist keine Stellungnahme mit begründeten Bedenken bzw innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet (§ 16 Abs 1). Dies kann angesichts der fraglichen Rechtsfolgen zur Präklusion (siehe dazu Punkt 3.12) aber unsicher erscheinen, weshalb im Zweifel wohl für eine mündliche Verhandlung zu entscheiden ist. Seit der UVP-G Novelle 2018 ist es auch

---

<sup>34</sup> Siehe oben unter Punkt 3.3.

möglich, dass die mündliche Verhandlung auf bestimmte Fachbereiche eingeschränkt wird, wenn nur zu diesen Einwendungen erhoben wurden (§ 16 Abs 1 letzter Satz).

Außerdem kann die Behörde das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife – auch für einzelne Teilbereiche – für geschlossen erklären.

### **3.11.1. Kundmachung der mündlichen Verhandlung**

In welcher Form die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu erfolgen hat, hängt davon ab, ob es sich um ein Großverfahren handelt.

Liegt kein Großverfahren vor, so hat die Behörde bekannte Beteiligte durch persönliche Verständigung zur mündlichen Verhandlung zu laden (§ 41 Abs 1 AVG). Dabei ist das Zustellgesetz anzuwenden. Darüber hinaus ist die Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen (§ 16 Abs 1).

Wenn es sich hingegen um ein Großverfahren gemäß § 44a AVG handelt, kann die Behörde die mündliche Verhandlung durch Edikt anberaumen (§ 44d AVG iVm § 44a Abs 2 Ziffer 4 AVG). Eine persönliche Ladung gemäß § 41 Abs 1 AVG ist in diesem Fall nicht notwendig. Auch in Großverfahren ist darüber hinaus die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde verpflichtend.

Der Termin der mündlichen Verhandlung kann auch bereits im Edikt der öffentlichen Auflage kundgemacht werden (§ 9 Abs 3 letzter Satz). Auch dann hat jedoch zusätzlich eine Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde zu erfolgen (§ 16 Abs 1).<sup>35</sup>

## **3.12. Präklusion**

Mit dem Urteil C-137/14 vom 15.10.2015 zum Thema Präklusion ließ der Europäische Gerichtshof aufhorchen. Im gegenständlichen Verfahren entschied der EuGH, dass die Präklusion kein Hindernisgrund für das Einbringen neuer Punkte in Rechtsmitteln im UVP Verfahren darstellt.

Die zuvor geltende Regelung in Österreich (wie auch in Deutschland) war derart, dass Einwendungen, die bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht vorgebracht wurden,<sup>36</sup> nicht mehr im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden konnten. Das heißt, dass beispielsweise eine Verletzung der Gewerbeordnung, die im Verfahren nicht thematisiert wurde, mit dem Rechtsmittel der Beschwerde nicht mehr aufgegriffen werden konnte. Ebenso war es bisher nicht möglich, gegen UVP-Bescheide ein Rechtsmittel einzulegen, wenn keine Teilnahme im Erstverfahren erfolgte.

Nach dem Urteil des EuGH ist es nunmehr nicht zulässig, in europarechtlich determinierten Verfahren wie der UVP, die Rechtsmittelbefugnis an die Parteistellung im ersten Verfahren zu knüpfen und den Umfang auf das Vorbringen im ersten Verfahren zu beschränken. Dies bedeutet nicht den kompletten Wegfall der Präklusion, dh die Beschränkung bzw Befristung zur Erlangung der Parteistellung im Erstverfahren ist wohl auch weiterhin zulässig. Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens kann jedoch Präklusion nicht mehr als Ausschlussgrund geltend gemacht werden. Zu beachten ist jedoch, dass

<sup>35</sup> Vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, § 9.

<sup>36</sup> Bzw. seit der UVP-Novelle 2023: bis zum Ende der Auflagefrist gemäß §§ 9 Abs 6 iVm 9 Abs 1 UVP-G.

Einwendungen im Rechtsmittelverfahren unzulässig sind, wenn ihr erstmaliges Vorbringen „missbräuchlich oder unredlich“ ist (§ 40 Abs 1 UVP-G, vgl. Punkt 4.2).

### 3.13. Der UVP-Bescheid

Im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsverfahrens entscheidet die UVP-Behörde in einem einzigen Bescheid, ob bzw unter welchen Auflagen und Bedingungen das Vorhaben zulässig ist. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt die Behörde:

- die Genehmigungsvoraussetzungen aller auf das Vorhaben anzuwendenden Materiengesetze (Wasserrechtsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Forstgesetz, usw); und
- die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G.

Diese zusätzlichen Genehmigungskriterien werden in § 17 Abs 2 aufgelistet und betreffen die Begrenzung von Schadstoffemissionen (Treibhausgase werden in der Z 1 explizit genannt), den Schutz von Menschen sowie speziell der Nachbar:innen, die Vermeidung von Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen und den Umgang mit Abfällen. Sie gewährleisten, dass unabhängig davon, welche Materiengesetze zur Anwendung kommen, bei allen UVP-pflichtigen Vorhaben derselbe Umweltschutzstandard angesetzt wird. Sie haben auch das Ziel, dass eine integrative Bewertung aller Auswirkungen durch Berücksichtigung von Wechselwirkungen, Verlagerungseffekten und Kumulationen erfolgen kann. Dabei sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen<sup>37</sup> (§ 17 Abs 5).

Fachliche Grundlage des Bescheids sind die Ergebnisse des UVP-Verfahrens (insb UVE, UV-GA oder ZBU, Stellungnahmen, usw; § 17 Abs 4). Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe und Angaben über die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über die wichtigsten Auflagen und Maßnahmen, welche das Vorhaben umweltverträglich machen, zu enthalten (§ 17 Abs 7 zweiter Satz).

Die Behörde hat durch geeignete Auflagen oder sonstige Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Es können auch Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Seit der UVP-Novelle 2023 können diese angerechnet werden, auch wenn sie auf sogenannten Vorratsflächen durchgeführt werden, die nach den einzelnen Landesgesetzen vorgesehen sind (zB Naturschutzgesetze der Länder; § 17 Abs 4). Auch reine Ausgleichszahlungen sind in einzelnen Bereichen möglich (§ 17 Abs 5). Es kann auch nur ein Konzept für Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt werden, das später konkretisiert wird (§ 17 Abs 5a).

Wären trotz Erteilung von Auflagen oder sonstiger Vorschriften schwerwiegende Umweltbelastungen zu befürchten, so ist der Genehmigungsantrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung jedoch nicht mehr ausschließlich aufgrund des **Landschaftsbilds** erfolgen, wenn bereits eine SUP durchgeführt wurde. Weiters wird generell festgelegt, dass Vorhaben der Energiewende als Vorhaben **in hohem öffentlichen Interesse** gelten (§ 17 Abs 5).

---

<sup>37</sup> Die Erläuterungen sprechen davon, dass ein „realistisches Szenario“ zugrunde zu legen ist (ErlRV 1901 BlgNR XXVII. GP, 9, verfügbar unter: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/220/fname\\_1463061.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/220/fname_1463061.pdf)).

Die Behörde hat den UVP-Bescheid in Verfahren nach dem zweiten Abschnitt „ohne unnötigen Aufschub“, spätestens jedoch nach neun Monaten bei „normalen“ bzw nach sechs Monaten bei vereinfachten UVP-Verfahren zu erlassen.

Der Genehmigungsbescheid ist bei der Behörde und in der Standortgemeinde für zumindest acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und die Bevölkerung darüber entsprechend in geeigneter Form (zB Postwurfsendungen, Zeitungsinserte, usw – siehe oben Punkt 3.8.)<sup>38</sup> zu informieren. Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall auch über das Internet zu informieren (§ 17 Abs 7).

Die Form der Zustellung des Bescheides an die Parteien des Verfahrens hängt davon ab, ob es sich um ein Großverfahren handelt. Ist dies nicht der Fall, ist der Bescheid jeder einzelnen Partei persönlich zuzustellen (die Einzelheiten sind im Zustellgesetz geregelt). In Großverfahren kann der Bescheid den Parteien hingegen gemäß § 44 f AVG durch Edikt<sup>39</sup> zugestellt werden. Diesfalls können Parteien jedoch die unverzügliche Zusendung des Bescheides verlangen (§ 44f Abs 2 AVG).

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber den Personen zugestellt, die sich nicht rechtzeitig (durch Erhebung von Einwendungen) am Verfahren beteiligt haben, und daher Parteistellung verloren haben (§ 17 Abs 7).

### **3.14. Die Abnahmeprüfung**

Die Fertigstellung eines zuvor genehmigten Vorhabens ist vor der Inbetriebnahme der Behörde anzuzeigen. Diese überprüft daraufhin, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht, und erlässt darüber einen eigenen Bescheid. Dabei wendet sie auch die (zB bau- oder gewerberechtlichen) Bestimmungen über die Inbetriebnahme nach den verschiedenen einschlägigen Materiengesetzen an. Werden bei der Abnahmeprüfung Abweichungen festgestellt, ist deren Beseitigung der:dem Projektwerber:in im Abnahmebescheid aufzutragen. Geringfügige Abweichungen können jedoch stattdessen direkt im Abnahmebescheid genehmigt werden (siehe zu den Voraussetzungen sogleich unter Punkt 3.15.). Geringfügige Abweichungen sind jedenfalls solche aufgrund von technologischen Weiterentwicklungen die nicht erhebliche Auswirkungen haben, oder immissionsneutrale Änderungen.

Gemäß § 18c angezeigte Änderungen (siehe Punkt 3.15) sind ebenso im Abnahmebescheid anzuführen (§ 20 Abs 4).

### **3.15. Zuständigkeitsübergang und seine Bedeutung für nachträgliche Abänderungen**

Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit grundsätzlich auf jene Behörden über, welche nach den jeweiligen Materiengesetzen für bestimmte Fachbereiche zuständig sind (§ 21), also

---

<sup>38</sup> Siehe zur „geeigneten Form“ näher oben unter Punkt 3.7.

<sup>39</sup> Siehe oben unter Punkt 3.3.

auf die jeweilige Baubehörde, die zuständige Wasserrechtsbehörde, usw. Auch für die Nachkontrolle nach dem UVP-G sind primär diese Behörden verantwortlich.<sup>40</sup>

Soll das Vorhaben nach rechtskräftigem Abschluss eines UVP-Verfahrens geändert werden, so gilt grundsätzlich Folgendes: Handelt es sich um eine UVP-pflichtige Änderung<sup>41</sup>, so ist eine UVP-Genehmigung zu beantragen und wird in der Folge ein (selbstständiges) UVP-Verfahren durchgeführt. Unterliegt die Änderung keiner UVP-Pflicht, so sind die nach verschiedenen Materiengesetzen erforderlichen Bewilligungen einzeln zu beantragen und werden in der Folge die entsprechenden Genehmigungsverfahren von den jeweiligen Fachbehörden durchgeführt.

Aufgrund des Umfangs vieler UVP-pflichtiger Vorhaben vergehen zwischen der Genehmigung des Vorhabens und dem Übergang der Zuständigkeit an die nach den Materiengesetzen zuständigen Behörden in vielen Fällen mehrere Jahre. Während dieser Zeit erweisen sich häufig Änderungen als notwendig. Für diese Fälle sieht das UVP-G eine Vereinfachung vor. Anstatt die Änderung – entsprechend der soeben dargestellten Grundregel – in einem neuen UVP-Verfahren oder in verschiedenen materienrechtlichen Verfahren genehmigen lassen zu müssen, kann die für das Vorhaben bestehende Genehmigung – trotz deren Rechtskraft – abgeändert werden.

Solche Änderungen des UVP-Bescheides sind vor Zuständigkeitsübergang möglich, wenn (§ 18b):

- sie den Ergebnissen der UVP (nach § 17 Abs 2 bis 5) nicht widersprechen;
- die Parteien und Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen; und
- „die Identität des Vorhabens“ gewahrt bleibt.<sup>42</sup>

Das heißt im Ergebnis, dass die Öffentlichkeit über Änderungen informiert wird und Gelegenheit haben muss, dazu Stellung zu nehmen. Es darf zu keiner Verkürzung der Beteiligungsrechte kommen. Eine Wiederholung aller Verfahrensschritte ist jedoch nicht notwendig. Die Behörde hat das Ermittlungsverfahren und die UVP insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist (§ 18b).

„Geringfügige Abweichungen“ können auch noch im Abnahmebescheid genehmigt werden (§ 20 Abs 4). Dabei müssen jedoch ebenfalls die soeben zu § 18b dargestellten Voraussetzungen erfüllt sein.

Eine neue Regelung für immissionsneutrale Änderungen und technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G wurde mit der UVP-Novelle 2023 eingeführt. Für diese ist nur mehr in Ausnahmefällen ein Änderungsverfahren gemäß § 18b notwendig (§ 18c Abs 1). Ansonsten reicht die Anzeige der Änderung unter Vorlage der Bestätigung eines Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros (§ 18c Abs 2). Hat die Behörde Zweifel an der Unerheblichkeit der Auswirkungen, hat sie ein Änderungsverfahren gemäß § 18b einzuleiten.

---

<sup>40</sup> Siehe dazu unten 3.15.

<sup>41</sup> Siehe zur UVP-Pflicht von Änderungen oben Punkt 2.5.

<sup>42</sup> Am schwierigsten dürften die Beurteilung dahingehend sein, ab wann die Änderungen so groß sind, dass von einem „anderen Vorhaben“ gesprochen werden kann, für welches eine neue und vollständige UVP notwendig wäre. Vgl dazu *Baumgartner/Niederhuber*, RdU 2005, 17 (22), mwN; *List* (Hg), Kommentar zum UVP-G (2005) 89.

Andernfalls kann binnen vier Wochen ab Einbringen der Anzeige mit der Durchführung des Vorhabens begonnen werden (§ 18c Abs 3). Die vorgenommenen Änderungen sind in der Anzeige der Inbetriebnahme des Vorhabens (gemäß § 20 Abs 1) zu inkludieren.

### **3.16. Die Nachkontrolle**

Für Vorhaben der Spalte 1 (also nicht bei vereinfachten Verfahren) haben die UVP-Behörde, die Materienbehörden, auf welche die Zuständigkeiten bereits übergegangen sind, sowie die mitwirkenden Behörden gemeinsam zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und die während des Genehmigungsverfahrens getroffenen Prognosen über die Umweltauswirkungen zutreffen (§ 22).

Diese Nachkontrolle hat grundsätzlich drei bis fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens zu erfolgen. Die konkrete Frist wird im jeweiligen Abnahmebescheid festgelegt.

## 4. Zuständige Behörden und Gerichte

### 4.1. Zuständigkeit der Behörden für das UVP-Verfahren

Wie schon für das Feststellungsverfahren (siehe unter Punkt 2.7) ist auch für das Genehmigungsverfahren die jeweilige Landesregierung zuständig (§ 39 Abs 1), also „UVP-Behörde“. Bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges ist sie für alle Verfahrensschritte, einschließlich Kontrollen und Änderungen, zuständig. Welche Landesregierung konkret zuständig ist, richtet sich nach der Lage des Vorhabens.

Die an sich zuständige Landesregierung kann mit der Durchführung aber auch eine Bezirksverwaltungsbehörde betrauen, welche dann im Namen der Landesregierung entscheidet (§ 39 Abs 1 4. Satz).

Komplexer ist die Zuständigkeit für Verfahren des 3. Abschnitts (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) geregelt. Siehe dazu unten die Punkte 6.1. bis 6.3.

### 4.2. Entscheidung über Rechtsmittel

#### 4.2.1. Beschwerde an das BVwG

Entscheidungen in UVP-Verfahren können mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht bekämpft werden (§ 40 Abs 1).<sup>43</sup> Dies betrifft grundsätzlich sämtliche Entscheidungen im Feststellungs- und im Genehmigungsverfahren, also auch Bescheide der Landesregierung im Zusammenhang mit Bundesstraßen- und Hochleistungsstrecken. Eine Ausnahme besteht jedoch für Beschwerden gegen Strafbescheide.<sup>44</sup> Die UVP-G Novelle 2017 stellte klar, dass das BVwG auch für Säumnisbeschwerden, also Rechtsmittel gegen Untätigkeit der Behörde zuständig ist.

Werden mit der Beschwerde erstmals Einwendungen oder Gründe vorgebracht galt bisher eine Begründungspflicht zu der Frage, warum sie nicht bereits während des Verwaltungsverfahrens geltend gemacht wurden. Mit der UVP-G Novelle 2023 wurde diese Begründungspflicht gestrichen. Es gilt nunmehr generell der Grundsatz, dass das erstmalige Vorbringen von Einwendungen im Rechtsmittelverfahren nicht zulässig ist, wenn dieses „missbräuchlich oder unredlich“<sup>45</sup> ist (§ 40 Abs 1).

---

<sup>43</sup> Das BVwG wurde als Teil der neuen Verwaltungsreform durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I Nr 51/2012) errichtet. Diese Novelle ist am 1.1.2014 in Kraft getreten. Durch eine weitere Novelle (BGBl I Nr 95/2013) wurde 1. der Umweltsenat, der vorher für Berufungen zuständig war, aufgehoben; und 2. das UVP-G an das neue System der Verwaltungsgerichte angepasst.

<sup>44</sup> Strafbar ist zB die Durchführung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ohne Genehmigung.

Zuständig für die Beschwerde gegen einen Strafbescheid ist das jeweilige Landesverwaltungsgericht.

<sup>45</sup> Bei der Erläuterung dieser Begriffe wird auf die Ausgestaltung der bisher geltenden Begründungspflicht zurückgegriffen (vgl. ErlRV 1901 BlgNR XXVII. GP, 12; verfügbar unter: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/220/fname\\_1463061.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/220/fname_1463061.pdf)): „Missbräuchlich oder unredlich ist ein erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren jedenfalls dann, wenn es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, das Vorbringen bereits innerhalb der im Verwaltungsverfahren dafür vorgesehenen oder gesetzten Fristen zu erstaten und ihn an der Unterlassung nicht nur ein leichtes Verschulden trifft oder der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren erklärt oder auf andere Weise deutlich gemacht hat, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen.“ Dem:der Betroffenen muss bei einer Gesamtbetrachtung der Vorwurf gemacht werden können, dass das späte Vorbringen der Einwendungen auf einer bewussten Entscheidung beruht.

Das BVwG hat auch die Möglichkeit, angemessene Fristen für Beschwerdeergänzungen zu setzen (§ 40 Abs 5). Nach Fristablauf eingebrachte Vorbringen sind demnach nicht mehr zu berücksichtigen. Noch zulässige neue Tatsachen und Beweismittel sind spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen (§ 40 Abs 5).

Gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes kann unter bestimmten Voraussetzungen Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.<sup>46</sup>

#### **4.2.2. Aufschiebende Wirkung**

Beschwerden an das BVwG haben aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht im Einzelfall vom BVwG ausgeschlossen wird. Das gilt grundsätzlich sowohl für Verfahren nach dem zweiten als auch für Verfahren nach dem dritten Abschnitt (zu den Besonderheiten des dritten Abschnitts siehe 6.5.4).

Besonderes gilt jedoch für **Vorhaben der Energiewende**: hier hat die Behörde die Möglichkeit, per Bescheid die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde bis deren Vorlage an das BVwG **auszuschließen** (§ 17a Abs 1). Voraussetzung ist, dass die Beschwerde nicht ausreichend substantiiert ist. Das bedeutet, dass der/die Beschwerdeführende die Verletzung der geltend gemachten Rechte nicht ausreichend konkret dargelegt hat.

---

<sup>46</sup> Für weitere Informationen vgl den [Informationstext zu Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz](#).

## 5. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

### 5.1. Rechte von Einzelpersonen

Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein zentrales Element der UVP. Im Einzelnen hat jedeR das Recht:

- über das Vorhaben informiert zu werden (durch öffentliche Auflage und Kundmachung, § 9);
- zu den aufgelegten Projektunterlagen innerhalb einer gewissen Frist eine Stellungnahme abzugeben (§ 9 Abs 5), welche im UV-GA bzw in der ZBA sowie im UVP-Bescheid zu berücksichtigen ist (§ 12 Abs 3 Z 2 bzw § 12a sowie § 17 Abs 4);
- über die Inhalte des UV-GA informiert zu werden (durch öffentliche Auflage und Kundmachung, § 13 Abs 2);
- an einer öffentlichen Erörterung teilzunehmen, wenn eine solche durchgeführt wird;
- bei Großverfahren: an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen (§ 44e AVG); und
- über den Genehmigungsbescheid informiert zu werden (durch öffentliche Auflage und Kundmachung, § 17 Abs 7 und 8).

### 5.2. Parteien und ihre Rechte

Parteien des Genehmigungsverfahrens<sup>47</sup> haben allgemein das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen, bestimmte eigene Interessen zu schützen und dies auch mit Rechtsmitteln durchzusetzen. Die Parteistellung ist in § 19 UVP-G geregelt.

Zu den wesentlichen allgemeinen Parteirechten<sup>48</sup> zählen die Rechte,

- Einwendungen bzw Stellungnahmen zu erheben;
- auf Zustellung von Bescheiden (kann in Großverfahren auch per Edikt geschehen) (§ 44f AVG);
- auf Parteiengehör;
- auf Akteneinsicht;
- zur mündlichen Verhandlung geladen zu werden (in Großverfahren kann dies ebenfalls durch Edikt geschehen);
- in Großverfahren: unverzüglich die Zustellung eines öffentlich aufgelegten Schriftstückes zu verlangen (§ 44f Abs 2 AVG); und
- auf Erhebung von Rechtsmitteln (Beschwerde an das BVwG, allenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof).

---

<sup>47</sup> Zur Parteistellung im Feststellungsverfahren siehe oben unter 2.7.

<sup>48</sup> Ausführliche Informationen finden Sie in unserem [Informationstext zu Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz](#).

### 5.2.1. Nachbar:innen

- Als Nachbar:innen zählen alle Personen, die durch das Vorhaben belästigt oder die in ihrer Person oder in ihren „dinglichen Rechten“<sup>49</sup> gefährdet werden könnten.
- Ebenfalls als Nachbar:innen zählen Betreiber:innen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten – ihre Parteistellung beschränkt sich jedoch (wenn sie nicht auch gleichzeitig dinglich berechtigt sind) auf den Schutz dieser Personen.
- Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten, haben ausdrücklich **keine** Parteistellung (es sei denn, sie sind dinglich berechtigt).

Die dargestellten Rechte bzw Interessen von Nachbar:innen, wegen denen ihnen Parteistellung zukommt, werden auch „subjektive Rechte“ genannt. Das Recht von Parteien, am Verfahren teilzunehmen, beschränkt sich auf die Wahrnehmung dieser subjektiven Rechte.<sup>50</sup> So kann beispielsweise die Eigentümerin eines angrenzenden Grundstückes wegen befürchteten Lärms auf diesem Grundstück Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid erheben, nicht jedoch wegen befürchteter Beeinträchtigung der regionalen Fauna.

Wie bereits dargestellt, werden im UVP-Verfahren als konzentriertem Genehmigungsverfahren viele verschiedene Materienetze angewendet (wie etwa das ForstG oder das WRG). Viele dieser Materienetze enthalten eigene Regelungen hinsichtlich der Parteistellung. Diese Regelungen sind auch für das UVP-Verfahren relevant. Wer nach einem – im konkreten UVP-Verfahren angewendeten – Materienetz Parteistellung zugesprochen bekommt, ist auch Partei des UVP-Verfahrens.

Solche Regelungen enthält beispielsweise die Gewerbeordnung (GewO). Dort ist geregelt, dass das Eigentum und die Gesundheit der Nachbar:innen geschützt sind und diese weiters nicht durch Geruch, Lärm, Staub, Erschütterung oder in anderer unzumutbarer Weise belästigt werden dürfen (§ 74 Abs 2 GewO). Nach der GewO darf es nicht zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbar:innen kommen (§ 77 Abs 2 GewO).

### 5.2.2. Bürger:inneninitiativen

Im Gegensatz zu Nachbar:innen, die nur bestimmte persönliche Benachteiligungen vorbringen dürfen, haben Bürger:inneninitiativen das Recht, die Einhaltung sämtlicher Umweltschutzvorschriften einzufordern (§ 19 Abs 4). Diese Rechte gehen inhaltlich deutlich über jene der Nachbar:innen hinaus. Als Umweltvorschriften, deren befürchtete Verletzung Bürger:inneninitiativen im Verfahren einwenden können, zählen zB:

- große Teile der Naturschutzgesetze,
- Luft- und Wassergrenzwerte,
- abfallrechtliche Bestimmungen,
- die eigenen Genehmigungskriterien des UVP-G,
- uvm

---

<sup>49</sup> Dingliche Rechte sind Rechte an einer Sache, die gegenüber Jedermann gelten. Klassisches Beispiel ist das Eigentum.

<sup>50</sup> Natürlich stehen ihnen auch die der Allgemeinheit zukommenden Rechte zu (siehe oben 5.1.).

Bürger:inneninitiativen haben sowohl im „normalen“ als auch im vereinfachten in UVP-Verfahren Parteistellung (siehe Punkt 3.4).

### **5.2.3. Umweltorganisationen (Umweltschutzorganisationen)**

Umweltorganisationen (Umweltschutzorganisationen) können in UVP-Verfahren ebenso wie Bürger:inneninitiativen die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften fordern. Auch Umweltorganisationen stehen diese Rechte sowohl im „normalen“, als auch im vereinfachten UVP-Verfahren zu.

### **5.2.4. Weitere Parteien**

Weitere Parteien sind: Die:der Projektwerber:in selbst, der:die Umweltschütze:in, die Gemeinden (Standortgemeinde und allenfalls angrenzende Gemeinden)<sup>51</sup>, die Standortanwaltschaft, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, sowie – wie oben im Zusammenhang mit Nachbar:innen erwähnt – allfällige andere Parteien, welche die Parteistellung aus einzelnen Materiegesetzen ableiten. Die Parteistellung von Umweltschütze:innen und Standortgemeinden wurden mit der UVP-G Novelle 2017 thematisch eingeschränkt; sie können nur noch Umweltschutz bzw Interessen der Standortgemeinde geltend machen. Neu geschaffen wurde in der Novelle 2018 der:die Standortanwält:in: Diese:r ist ein „Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen“ (§ 2 Abs 6 UVP-G).

## **5.3. Was muss getan werden, um Parteistellung zu erlangen?**

Für die einzelnen Arten von Parteien gelten jeweils spezifische Voraussetzungen, die für eine Parteistellung erfüllt sein müssen. Für Nachbar:innen, Bürger:inneninitiativen und Umweltorganisationen werden diese Voraussetzungen im Folgenden dargestellt.

### **5.3.1. Nachbar:innen**

Wie im vorigen Kapitel dargestellt, ist Grundvoraussetzung zur Erlangung der Parteistellung als Nachbar:in die (zumindest mögliche) Verletzung in bestimmten, sogenannten subjektiven Rechten.

Um diese Parteistellung nicht bereits während des Verfahrens zu verlieren, ist darüber hinaus ein aktives Handeln der jeweiligen Partei erforderlich: Sie muss innerhalb einer bestimmten Frist Einwendungen erheben. Tut sie dies nicht, gehen ihre Parteistellung und ihre damit zusammenhängenden Rechte verloren („Präklusion“). Ob die Präklusion nach wie vor derart streng gehandhabt wird, ist derzeit umstritten (siehe dazu Punkt 3.12).

Es genügt jedoch nicht, bloß irgendwelche Einwendungen zu erheben. Vielmehr müssen sich die Einwendungen auf die „subjektiven Rechte“ beziehen, wegen derer überhaupt erst die Parteistellung erlangt wurde. Beispielsweise muss die Eigentümerin eines zu einem geplanten Vorhaben

---

<sup>51</sup> Die Standortgemeinde hat jedenfalls Parteistellung. Andere Gemeinden nur dann, wenn sie unmittelbar an die Standortgemeinde angrenzen und darüber hinaus von wesentlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (§ 19 Abs 3). Bezüglich Vorhaben der Energiewende sind Standortgemeinden nur jene Gemeinden, in denen ein solches Vorhaben errichtet werden soll. Gemeinden, in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, gelten nicht als Standortgemeinden (§ 2 Abs 8 UVP-G).

benachbarten Grundstückes, deren einzige denkbare (persönliche) Benachteiligung in der befürchteten Staubentwicklung liegt, ihre Einwendung auch darauf stützen. Wendet sie hingegen zB ausschließlich Schädigungen eines in der Nähe befindlichen Naturschutzgebietes ein, so verliert sie ihre Parteistellung, da sie an der Erhaltung des Naturschutzgebietes kein „subjektives Recht“ hat.

Wie alle anderen Personen haben Nachbar:innen nunmehr, unabhängig von der Ausgestaltung des Verfahrens als Großverfahren, **innerhalb der Auflagefrist schriftliche Einwendungen bei der Behörde zu erheben**. Tun sie dies nicht, **verlieren sie ihre Stellung als Partei** (§ 9 Abs 6; siehe Punkt 3.7 sowie 3.12).

### 5.3.2. Bürger:inneninitiativen

Eine Bürgerinitiative erlangt Parteistellung, wenn (§ 19 Abs 4):

- während der Frist zur öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages eine schriftliche Stellungnahme abgegeben wird (siehe oben 3.7.),
- die von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung ihren Wohnsitz in der Standortgemeinde oder in einer angrenzenden Gemeinde hatten und dort wahlberechtigt zu den Gemeinderatswahlen waren,
- durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt wurde, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzuführen und die datierte Unterschrift beizufügen sind.

Dabei sind einige Punkte besonders zu beachten:

- Die Bürgerinitiative entsteht durch die Abgabe der Stellungnahme samt Unterschriftenliste. Ob sich die unterstützenden Personen zuvor bereits in irgendeiner Form (zB als Verein) organisiert haben, spielt für das UVP-Verfahren keine Rolle.
- Die Unterschriftenliste hat sich klar und eindeutig auf die Stellungnahme zu beziehen und sie ist gleichzeitig mit dieser Stellungnahme einzubringen. Es ist nicht erlaubt, die Unterschriften schon vor der öffentlichen Auflage einzuholen. Wenn die dargestellten Vorgaben des § 19 Abs 4 nicht eingehalten werden, entsteht keine Bürgerinitiative und hat diese somit auch keine Parteistellung nach dem UVP-G.
- Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, dass sich diese auf das konkret vorgelegte Vorhaben bezieht. In der Regel genügt es, wenn eine Stellungnahme inhaltlich etwa knapp eine A4-Seite umfasst. Die Stellungnahme kann später konkretisiert werden, ohne dass hierzu erneut eine Unterschriftenliste vorgelegt werden müsste.

An die Stellungnahme werden keine allzu strengen Anforderungen gestellt; es können darin auch bloß allgemeine Ausführungen zu möglichen negativen Auswirkungen enthalten sein. Um den Verlust der Parteistellung zu vermeiden, empfiehlt es sich jedoch, fristgerecht konkrete, qualifizierte Einwendungen zu erheben.<sup>52</sup> Fristgerecht bedeutet in der Regel: In Großverfahren während der im Edikt angegebenen Stellungnahmefrist, in sonstigen Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung.<sup>53</sup>

<sup>52</sup> Vgl *Baumgartner/Petek*, Kurzkommentar UVP-G 2000, § 19.

<sup>53</sup> Vgl oben die Ausführungen zu Einwendungen von Nachbar:innen.

Außerdem ist zu betonen, dass die Begriffe Standortgemeinde und angrenzende Gemeinde (§ 19 Abs 4) in Bezug auf die Unterschriften bei Vorhaben nach dem dritten Abschnitt (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, siehe unten Punkt 6.) alle Gemeinden (und angrenzenden Gemeinden) umfassen, über deren Gebiet sich eine Trasse (bzw ein Vorhaben) erstreckt. Zum Beispiel könnten sich für die Trasse der Nordautobahn von Wien nach Mistelbach Bürger:innen aus allen betroffenen oder an solche angrenzenden Gemeinden zu einer oder mehreren Bürger:inneninitiativen zusammenschließen.

Für weitergehende Informationen zu Bürger:inneninitiativen und Hilfestellung bei der Gründung einer solchen siehe unseren [Informationstext: Voraussetzungen für die Parteistellung von Bürger:inneninitiativen im UVP-Verfahren](#).

### **5.3.3. Umweltorganisationen**

Um als Partei am Verfahren teilnehmen zu können, muss eine Umweltschutzorganisation zunächst folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss durch einen Bescheid des Umweltministeriums als „Umweltorganisation“ anerkannt worden sein (§ 19 Abs 7). Dies erfolgt durch ein eigenes Anerkennungsverfahren, in dem die Umweltschutzorganisation nachzuweisen hat, dass sie
  - ein Verein oder eine Stiftung ist,
  - deren Vereins- bzw Stiftungszweck der Schutz der Umwelt ist,
  - zumindest drei Jahre mit diesem Zweck aktiv war und
  - dass sie gemeinnützig tätig ist.
  - Mit der UVP-G Novelle 2018 kommt darüber hinaus das Erfordernis für Vereine hinzu, zumindest 100 Mitglieder zu haben. Dies muss der Behörde glaubhaft dargelegt werden.
  - Darüber hinaus ist darzulegen, in welchem Bundesland die Umweltschutzorganisation tätig ist.

Es gibt eine Liste der anerkannten Umweltschutzorganisationen auf der Webseite des BMK. Diese Liste hat jedoch nur deklarativen Charakter – das heißt, dass für die Parteistellung jedenfalls ein eigener Anerkennungsbescheid nach § 19 Abs 7 erforderlich ist. Die Behörde ist verpflichtet, in diese Liste der nach § 19 Abs 7 anerkannten Umweltschutzorganisationen Einsicht zu nehmen, sofern Unklarheit hinsichtlich der Parteistellung besteht.<sup>54</sup>

Im Bescheid des BMK wird neben der grundsätzlichen Anerkennung als Umweltorganisation auch der jeweilige Tätigkeitsbereich festgestellt, der entweder das gesamte Bundesgebiet oder einzelne Bundesländer umfassen kann. Als Parteien können Umweltorganisationen nur hinsichtlich Vorhaben

<sup>54</sup> VwGH 27.4.2021, Ra 2020/10/0036.

in einem Bundesland ihres Tätigkeitsbereiches oder in einem direkt daran angrenzenden Bundesland teilnehmen.

- Um an einem Verfahren als Partei teilnehmen zu können, muss eine anerkannte Umweltschutzorganisation darüber hinaus innerhalb der Frist der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages Einwendungen erheben. Im Gegensatz zu Bürger:inneninitiativen genügt hierfür eine allgemeine Stellungnahme nicht. Vielmehr muss die Umweltschutzorganisation – ähnlich wie Nachbar:innen – eine konkrete, befürchtete Gefährdung in ihren subjektiven Rechten vorbringen. Wie ein subjektives Recht wird bei Umweltschutzorganisationen jedoch (wie bei Bürger:inneninitiativen) die Einhaltung sämtlicher Umweltschutzvorschriften behandelt. Um die Parteistellung zu wahren, muss eine Umweltschutzorganisation also innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme abgeben, die sich auf das jeweilige Vorhaben bezieht und die konkrete Umweltschutzinteressen anführt, die die Umweltschutzorganisation als durch das Vorhaben gefährdet ansieht.
- Die Voraussetzungen zur Teilnahme als Partei am Verfahren wurden für Umweltschutzorganisationen im Zuge der UVP-G Novelle 2018 durch eine zusätzliche Bedingung drastisch verschärft: Vereine müssen nun mindestens 100 Mitglieder aufweisen und Verbände mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen (§ 19 Abs 6). Umweltorganisationen sind neben dem UVP-Verfahren auf Basis des § 19 Abs 7 UVP-G auch in anderen Rechtsbereichen, die auf diese UVP-G Bestimmung verweisen (GewO,<sup>55</sup> MinRoG,<sup>56</sup> einige Landesgesetze<sup>57</sup> sowie mittlerweile das AWG,<sup>58</sup> das IG-L,<sup>59</sup> das WRG<sup>60</sup> und das EG-L<sup>61</sup>) als Partei teilnahmeberechtigt.
- Anerkannte Umweltschutzorganisationen können auch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem BVwG Parteistellung hatten, Revision an den VwGH erheben (§ 19 Abs 10).

<sup>55</sup> § 356b Abs 7, BGBl I 194/1004 idF BGBl I 2020/65.

<sup>56</sup> § 121 Abs 13, BGBl I 38/1999 idF BGBl I 2019/104.

<sup>57</sup> § 57j Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – Ktn NSchG 2002, LGBl 79/2002 idF 2019/104; § 20b Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 – K-FLG, LGBl 64/1979 idF LGBl 2015/60; § 7 Steiermärkisches Gentechnikvorsorgegesetz, LGBl 97/2006 idF LGBl 2020/17; § 24b Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983, LGBl 1/1983 idF LGBl 139/2013; § 5a Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz LGBl 53/2005 idF LGBl 19/2016; etc.

<sup>58</sup> § 42 Abs 1 Z 13, BGBl I 2002/102 idF 2020/24.

<sup>59</sup> § 9a Abs 1a, 11, 12, BGBl I 1997/115 idF 2018/73.

<sup>60</sup> §§ 102 und 107, BGBl 1959/215 idF 2018/73.

<sup>61</sup> § 6 Abs 7-10, BGBl I 2018/75

## 6. Sonderregelungen bei Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken

### 6.1. Der dritte Abschnitt des UVP-G

Der dritte Abschnitt des UVP-G regelt das UVP-Verfahren für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (§ 23a ff.).

Als Bundesstraßen im Sinne des UVP-G gelten Autobahnen und Schnellstraßen, welche im Anhang des Bundesstraßengesetzes (BStG) angeführt sind, irreführender Weise jedoch nicht Straßen mit der Bezeichnung „Bundesstraßen“ (zB „B 1“), da diese vor einigen Jahren in die Zuständigkeit der Bundesländer übertragen wurden.

Ob ein Vorhaben einer UVP nach dem dritten Abschnitt unterzogen werden muss, ergibt sich nicht aus Anhang 1, sondern direkt aus § 23a und § 23b.

#### **6.1.1. Ein normales (also nicht vereinfachtes) UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt ist bei folgenden Vorhaben durchzuführen:**

- Neubau von (Teilabschnitten von) Bundesstraßen und Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken;
- Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihren Teilabschnitten auf mind. 10 km Länge;
- Ausbau von bestehenden Bundesstraßen von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf mind. 10 km Länge;
- Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn (Straße) auf mind. 10 km Länge;
- Änderung bestehender Eisenbahnstrecken auf mind. 10 km Länge, wenn dadurch die neue Trasse mehr als 100 m von der bestehenden abweicht.

#### **6.1.2. Ein vereinfachtes UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt ist bei folgenden Vorhaben durchzuführen (wenn nicht bereits eine „normale“ UVP durchzuführen ist):**

Bundesstraßen (§ 23a Abs 2):

- Neubau von Anschlussstellen, wenn die Prognose eine durchschnittliche Nutzung von zumindest 8.000 Fahrzeugen/Tag innerhalb von fünf Jahren (bzw unter gewissen Umständen innerhalb von zehn Jahren) ergibt;
- Vorhaben, die einer UVP-Pflicht nach Abs 1 nicht unterliegen, da sie kürzer als 10 km sind, jedoch zusammen mit anderen innerhalb der letzten 10 Jahre dem Verkehr freigegeben Stücken 10 km lang sind (Kumulation);
- nach Durchführung einer Einzelfallprüfung Ausbaumaßnahmen sonstiger Art, wenn
  - ein schutzwürdiges Gebiet des Anhangs 2 berührt wird und
  - nicht eine der Ausnahmestimmungen des § 23a Abs 2 Ziffer 3 (zB Kriechspuren, Rampenverlegungen, Errichtung von Parkplätzen bis 750 Stellplätze, etc) greift.

Hochleistungsstrecken (§ 23b Abs 2):

- Änderung von Fernverkehrsstrecken durch Änderung der Trasse oder Zulegung eines Gleises, jeweils auf weniger als 10 km Länge;
- Neubau von Eisenbahnstrecken bei Berührung von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B, C oder E aus Anhang 2 – nach Einzelfallprüfung (EFP);
- Änderung von Eisenbahnstrecken, wenn die geänderte Trasse mehr als 100 m von der bestehenden entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A, B, C oder E des Anhangs 2 berührt wird – nach EFP;
- Änderung von Strecken durch Zulegung eines Gleises von mind. 2,5 km Länge bei Berührung schutzwürdigen Gebieten der Kat. A, B oder C – nach EFP;
- Deutliche Kapazitätsausweitung stark befahrener Strecken, wenn dadurch ein Siedlungsgebiet (Kat. E) berührt wird (siehe im Detail § 23b Abs 2 Z 1 lit. d) – nach EFP;
- Vorhaben des Abs 1 unter 10 km Länge, wenn es in den letzten 10 Jahren gemeinsam mit anderen Vorhaben zu 10 km Länge kommt (siehe im Detail § 23b Abs 2 Z 3) – nach EFP.

Wenn durch den Bau einer Hochleistungsstrecke auch andere Tatbestände des Anhang 1 erfüllt werden, so richtet sich dennoch das gesamte UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt. Sofern nach diesem die UVP im vereinfachten Verfahren zu führen ist, gilt das auch für jenen Teil der UVP, der unter Anhang 1 fällt (und daher grundsätzlich einer „normalen“ UVP zu unterziehen wäre).

## **6.2. Unterschied zum teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren**

Im konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G werden alle nach verschiedensten Verwaltungsgesetzen notwendigen Genehmigungen durch eine einzige UVP-Genehmigung ersetzt. Hierfür wird auch nur ein einziges Verfahren durchgeführt, für welches die Landesregierung zuständig ist. Die einzelnen Materiengesetze (ForstG, Gewerbeordnung, etc) werden dabei mit angewendet (siehe Punkt 1.3.).

Beim Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G kommt es zwar ebenfalls zu einer Verfahrenskonzentration. Es wird jedoch nicht ein einziges, sondern zwei getrennte Verfahren durchgeführt, die jeweils als „teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren“ bezeichnet werden. Das UVP-Verfahren ist sozusagen auf zwei Verfahren aufgeteilt: Eines bei der:dem Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und eines bei der jeweiligen Landesregierung.

Die;der BMK kann im Einzelfall den zuständigen Landeshauptmann mit der Führung ihres:seines Verfahrens beauftragen, die jeweilige Landesregierung kann ihre Zuständigkeit an die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

## **6.3. Zuständigkeit der Behörden**

### **6.3.1. Die Zuständigkeiten der:des BMK**

Der:die BMK hat in seinem:ihren teilkonzentrierten Verfahren all jene für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die in den Vollzugsbereich des Bundes fallen (§ 24 Abs 1). Welche Materien das sind, ergibt sich im Wesentlichen aus der Auflistung des Art 10 B-VG. Materien, die dort nicht genannt sind, fallen grundsätzlich in die Vollzugszuständigkeit des Landes, sind also im Verfahren bei der:dem BMK nicht abzuhandeln. Zu den Materien, die vom Bund vollzogen werden und deren Bestimmungen daher von der/dem BMK mitanzuwenden sind, zählen zB: Forstwesen (ForstG), Wasserrecht (WRG), Verkehrswesen hinsichtlich Eisenbahnen (EisBG), die meisten Angelegenheiten betreffend Bundesstraßen (BStG), uvm.

Wesentliches Merkmal von UVP-Verfahren ist jedoch nicht nur die (Teil-)Konzentration, also die Bündelung der einzelnen materienrechtlichen Verfahren. Zentraler Bestandteil jedes UVP-Verfahrens ist vielmehr die „UVP im engeren Sinn“, also bspw die Einreichung und Prüfung der UVE und die Erstellung eines UV-GA bzw einer ZBA. Bei Verfahren nach dem dritten Abschnitt stellt sich die Frage, in welchem der beiden teilkonzentrierten Verfahren diese „UVP im engeren Sinn“ durchzuführen ist. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Zuständigkeit hierfür bei der:dem BMK anzusiedeln. Diese:r hat also nicht nur die oben genannten Materien Gesetze anzuwenden (und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach diesen zu beurteilen), sondern insbesondere auch für die Erstellung des UV-GA bzw der ZBA zu sorgen.

Weiters ist der:die BMK für die Koordination mit der Landesregierung zuständig (§ 24f Abs 7). Die Ergebnisse der „UVP im engeren Sinn“ sind sowohl von der:dem BMK als auch von der Landesregierung in ihrer jeweiligen Entscheidung zu berücksichtigen.<sup>62</sup> Teil der Koordinierungsfunktion der:des BMK ist es daher, abzustimmen, wie die Ergebnisse der „UVP im engeren Sinn“ in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

Der:die BMK ist ebenfalls zuständige Behörde für ein allfälliges Feststellungsverfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G.

### **6.3.2. Die Zuständigkeit der Landesregierung**

Die Landesregierung hat ebenfalls ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in welchem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat (§ 24 Abs 3). Davon umfasst sind zB Naturschutz-, Bau-, Jagd-, und Fischereirecht.

---

<sup>62</sup> Dies ergibt sich aus § 24 Abs 3 und 6. Dieses „Berücksichtigungsgebot“ ist auch europarechtlich normiert (Art 8 UVP-RL).

Eine Interpretation dahingehend, dass das BMK-UVP-Verfahren für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren keinerlei Bedeutung hätte, ist folglich unzulässig. Es ist auch davon auszugehen, dass bei der Durchführung der UVP durch den/die BMK auch jene Aspekte geprüft werden, welche zur endgültigen Entscheidung den anderen Behörden zugeordnet sind, ohne deren Entscheidung jedoch vorwegnehmen zu können.

## **6.4. Ähnlichkeiten zwischen dem zweiten und dem dritten Abschnitt**

In vielen Aspekten entspricht der dritte Abschnitt dem zweiten, teilweise wird sogar direkt auf Bestimmungen des zweiten Abschnitts verwiesen. Durch die vielen Verweisungen ist der dritte Abschnitt für Rechtsanwendende schwierig zu lesen.

Hinsichtlich des vorliegenden Textes gilt: Sofern keine besonderen Abweichungen dargestellt werden, gilt das zum zweiten Abschnitt Gesagte. Im Zweifelsfall ist der Blick ins Gesetz unumgänglich.

## **6.5. Wesentliche Abweichungen des dritten Abschnitts**

Viele Abweichungen sind eine unmittelbare Folge der Aufteilung des UVP-Verfahrens in zwei getrennte, jeweils teilkonzentrierte Verfahren.

### **6.5.1. Doppelte Verfahrensschritte**

Verfahrensschritte wie die Einreichung der Unterlagen des Projektwerbers, Kundmachungen, Veröffentlichungen und mündliche Verhandlungen erfolgen nicht nur einmal, wie bei konzentrierten Verfahren gemäß des zweiten Abschnitts, sondern getrennt voneinander je einmal im Verfahren bei der/dem BMK und einmal im Verfahren der Landesregierung. Parteien, inklusive Umweltschutzorganisationen und Bürger:inneninitiativen, finden es daher oft schwierig, zum richtigen Zeitpunkt bei der richtigen Behörde Einwendungen zu erheben, um ihre Parteistellung zu wahren. Verfahren nach dem dritten Abschnitt sind infolgedessen weniger bürger:innenfreundlich.

### **6.5.2. Eingeschränkter Nachbar:innenschutz**

Eine weitere erhebliche Einschränkung der Rechte der Öffentlichkeit betrifft den Schutz der Nachbar:innen. Die Einschränkung betrifft den Fall, dass durch die Verwirklichung eines Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbar:innen bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet wird, als Nachbar:innen des geplanten Vorhabens belastet werden. In diesem Fall gilt das Gebot des Belästigungsschutzes als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbar:innen so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann (§ 24f Abs 2). Dies bedeutet, dass bei solchen Vorhaben unter Umständen Belästigungen von Nachbar:innen zulässig sein können, die ohne dieser Sonderbestimmung als unzumutbar gelten würden. Bestehen jedoch besondere Immissionsschutzvorschriften, so sind diese trotz der Sonderbestimmung des § 24f Abs 2 jedenfalls zu berücksichtigen.<sup>63</sup>

### **6.5.3. Fristen**

Auch die Entscheidungsfristen sind für Vorhaben nach dem dritten Abschnitt abweichend geregelt:

---

<sup>63</sup> Dieses sogenannte Entlastungsprivileg war ursprünglich nur bei Straßenbauvorhaben anzuwenden. Seit der UVP-G Novelle 2012 (BGBl I 2012/77) gilt es auch für Eisenbahn- und Hochleistungsstrecken (sowie bestimmte andere Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt).

In Feststellungsverfahren hat die:der BMK acht (statt sechs) Wochen Zeit, um eine Entscheidung zu treffen (§ 24 Abs 5).

In Genehmigungsverfahren beträgt die Entscheidungsfrist – sowohl in vereinfachten als auch in normalen – Verfahren zwölf Monate (anstatt sechs bzw neun Monate).

#### **6.5.4. Aufschiebender Rechtsschutz**

Beschwerden an das BVwG haben aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht im Einzelfall vom BVwG ausgeschlossen wird. Das gilt grundsätzlich sowohl für Verfahren nach dem zweiten als auch für Verfahren nach dem dritten Abschnitt (siehe Punkt 4.2.2).

Für Verfahren nach dem dritten Abschnitt besteht eine besondere Übergangsbestimmung. Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (also im Normalfall der:des BMK oder der Landesregierung) haben keine aufschiebende Wirkung, wenn das Verfahren vor dem 31.12.2012 eingeleitet und die bekämpfte Entscheidung vor dem 31.12.2013 getroffen wurde.<sup>64</sup>

---

<sup>64</sup> Diese Sonderregel betrifft und begünstigt eine Reihe politisch bedeutsamer Großprojekte, wie bspw den Semmeringbasistunnel.

## 7. Das Standort-Entwicklungsgesetz

Das Standort-Entwicklungsgesetz (StEntG) wurde 2018 geschaffen, um bestimmten Projekten, die im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen, zu einer schnelleren Genehmigung zu verhelfen. Das Ziel war dabei, die Verfahren für Großprojekte zu beschleunigen. Dazu ist es möglich, dass Projektwerber:innen bei der:dem Minister:in für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Anregung auf Erteilung des besonderen öffentlichen Interesses stellen. Dazu werden Stellungnahmen der zuständigen Ministerien eingeholt und das Projekt dem Standortentwicklungsbeirat vorgelegt. Dieser Beirat wird nach § 6 Abs 3 StEntG von mehreren Ministerien beschiedt und soll die Vorschläge prüfen und Empfehlungen aussprechen. Danach entscheiden der:die Verkehrsminister:in und Wirtschaftsminister:in im Einvernehmen über die Bestätigung dieses besonderen öffentlichen Interesses und verordnen diese dann ebenfalls im Einvernehmen.

Konsequenz dieser Erklärung ist für die ausgewählten Projekte eine Privilegierung im UVP-Verfahren, indem nach dem Ablauf von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung jedenfalls eine positive Entscheidung zu treffen ist, wenn sich nicht eindeutig ergeben hat, dass das Projekt selbst mit Auflagen und Bedingungen nicht umweltverträglich ist (§ 11 StEntG). Erfolgt keine rechtzeitige Entscheidung der Erstbehörde, kann eine Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden, unabhängig davon, ob die Verzögerung primär auf die Behörde zurückzuführen ist (§ 12 StEntG). Das Verwaltungsgericht darf den Fall auch bei wesentlichen Lücken im Ermittlungsverfahren nicht zurückweisen und muss selbst entscheiden. Darüber hinaus enthält § 14 StEntG noch weitere Maßnahmen, die dazu dienen sollen, den Verfahrensablauf zu beschleunigen, wie kürzere Fristen oder Neuerungsverbote.

Bislang<sup>65</sup> ist das StEntG noch nicht zur Anwendung gekommen. Die Europäische Kommission gab im Oktober 2019 bekannt, dass es die Regelungen des StEntG als nicht mit der UVP-Richtlinie vereinbar ansieht und startete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich.

---

<sup>65</sup> Stand Juli 2023.

## 8. Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED)

Am 20. November 2023 trat die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) der EU in Kraft. Diese Richtlinie aktualisiert die frühere RED II und setzt neue Maßstäbe für den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien in der EU. Ziel ist es, den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 42,5 Prozent zu steigern.<sup>66</sup> Gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energieanlagen deutlich zu verkürzen.

Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, enthält die novellierte RED III spezifische Bestimmungen zur UVP gemäß der UVP-RL. Eine zentrale Regelung ist Art. 16a Abs. 3 der RED III, die Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, die in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten liegen, von der UVP-Pflicht nach Art. 2 Abs. 1 UVP-RL ausnimmt. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben könnten. In solchen Fällen kann der betroffene Mitgliedstaat einen Antrag gemäß Art. 7 UVP-RL stellen, wodurch die UVP-Pflicht wieder greift.<sup>67</sup>

Für Projekte, die nicht unter die UVP-Pflicht fallen, sieht Art. 16a Abs. 4 der RED III ein Screening vor. Dieses Verfahren dient dazu, zu ermitteln, ob ein Projekt „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird“. Sollte das Screening solche Auswirkungen feststellen und es sind keine ausreichenden Minderungsmaßnahmen möglich, muss letztlich doch eine UVP durchgeführt werden. Eine wichtige Ausnahme besteht jedoch: Unter bestimmten begründeten Umständen, wie beispielsweise der Notwendigkeit, die Bereitstellung erneuerbarer Energie zu beschleunigen, um klimapolitische Ziele zu erreichen, können insbesondere Windenergie- und Fotovoltaikprojekte weiterhin von der UVP-Pflicht ausgenommen werden.<sup>68</sup>

Im Hinblick auf Netz- und Speicherprojekte können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 15e der RED III in ausgewiesenen Infrastrukturgebieten eine Ausnahme von der UVP-Pflicht vorsehen, abweichend von Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 sowie Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der UVP-RL. Diese Ausnahme ist jedoch nur in begründeten Fällen zulässig, insbesondere wenn sie erforderlich ist, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern. Auch in diesen Fällen muss jedoch ein Screening durchgeführt werden, basierend auf den Umweltdaten aus der Strategischen Umweltprüfung (SUP), um festzustellen, ob erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind und ob entsprechende Minderungsmaßnahmen erforderlich sind.<sup>69</sup>

Für das Repowering von bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gilt ebenfalls die Regelung, dass durch ein Screening gemäß Art. 16a Abs. 4 geprüft wird, ob eine UVP notwendig ist. Falls für das Repowering keine zusätzlichen Flächen benötigt werden und das Projekt den geltenden Umweltschutzmaßnahmen entspricht, entfällt die Pflicht zur Durchführung eines Screenings.<sup>70</sup>

---

<sup>66</sup> Art 3 Abs 1 abs 1 RED III.

<sup>67</sup> Art 16a Abs 3 RED III.

<sup>68</sup> Art. 16a Abs. 4 RED III.

<sup>69</sup> Art. 15e RED III.

<sup>70</sup> Art. 16a Abs. 4 RED III.

Ob diese Ausnahmen von der UVP-Pflicht tatsächlich Beschleunigung erreichen bleibt abzuwarten. Besonders weil die Hauptgründe für lange Genehmigungsverfahren mangelnde Behördenressourcen und Einreichunterlagen sind. Auch die Qualität der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete wird maßgeblich dafür sein, welche Effekte die RED III im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien haben wird. Um eine Senkung der Umweltstandards zu vermeiden ist wesentlich, dass die zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten notwendige strategische Umweltprüfung jeweils von hoher Qualität ist.<sup>71</sup>

---

<sup>71</sup> Vgl. [Informationstext zur SUP](#)

**Für Rückfragen und Kommentare:**

ÖKOBÜRO  
Neustiftgasse 36/3a  
A- 1070 Wien  
[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

**Falls Sie konkrete rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:**

[rechtsservice@oekobuero.at](mailto:rechtsservice@oekobuero.at)

**Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:**

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie